

8/3.57
Müller

Landesgesetz vom . . . über einzelne Ab-
änderungen des Gesetzes vom 24. März 1955 über das
Dienstrecht der Beamten des Landes Niederösterreich -
Dienstpragmatik der Landesbeamten - DPL. LGBl.Nr.51.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 24. März 1955 über das Dienstrecht
der Beamten des Landes Niederösterreich - Dienstprag-
matik der Landesbeamten - DPL. LGBl.Nr.51, wird ab-
geändert wie folgt:

Z.1: § 1 hat zu lauten:

§ 1.

Anwendungsbereich und Umfang des Gesetzes.

(1) Dieses Gesetz regelt - sofern im § 63 e nichts
anderes bestimmt wird - das Dienstrecht einschließ-
lich des Besoldungs- und des Disziplinarrechtes der
öffentlich-rechtlichen (pragmatikschen) Bedienstet-
ten des Landes Niederösterreich und deren Hinterblie-
benen. Ausgenommen sind die im § 1 Abs. 1 des Lan-
deslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl.Nr.188/1949,
genannten Personen. In den folgenden Bestimmungen
werden diejenigen Personen, auf die dieses Gesetz
Anwendung findet, kurz als Beamte (Hinterbliebene)
bezeichnet.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden - so-
fern im Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird - auf die
bis zum 31. Mai 1954 in den Ruhestand getretenen öf-
fentlich-rechtlichen (pragmatischen) Bediensteten und
deren Hinterbliebenen keine Anwendung. Für diese Be-
diensteten (Hinterbliebenen) gelten die bisherigen
landesgesetzlichen Vorschriften und Landtagsbeschlüs-

se, letztere als Landesgesetze, weiter, soweit sie in der Anlage 5 zu diesem Gesetz verzeichnet sind. § 2 dieses Gesetzes gilt sinngemäß.

(3) Der IV. Teil dieses Gesetzes - Ahndung von Pflichtverletzungen (§§ 79 bis 98) - findet auch auf die im Abs. 2 genannten Bediensteten Anwendung. Ferner sind die §§ 3, 32, 33, 40, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 60a, 61, 62, 67, 69, 70, 75 und 76 dieses Gesetzes auf die im Abs. 2 genannten Bediensteten (und deren Hinterbliebenen) sinngemäß anzuwenden.

Z.2: An Stelle des Wortes "Dienstpostengruppe(n)" ist jeweils das Wort "Dienstklasse(n)" zu setzen.

Z.3: § 5 hat zu lauten:

§ 5.

Zuweisung der Dienstposten zu den einzelnen Verwendungsgruppen und Dienstklassen.

(1) Die Beamten der Allgemeinen Verwaltung werden folgenden Dienstklassen zugewiesen:

In der Verwendungsgruppe A (Höherer Dienst)

zu den Dienstklassen III - IX,

in der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst)

zu den Dienstklassen II - VII,

in der Verwendungsgruppe C (Fachdienst)

zu den Dienstklassen I - V,

in der Verwendungsgruppe D (Mittlerer Dienst)

zu den Dienstklassen I - IV,

in der Verwendungsgruppe E (Hilfsdienst)

zu den Dienstklassen I - III.

(2) Die Beamten der Sonder-Verwaltung werden folgenden Dienstklassen zugewiesen:

In der Verwendungsgruppe K₈

zu den Dienstklassen III - VIII,

in der Verwendungsgruppe K₇

zu den Dienstklassen II - VII,

in der Verwendungsgruppe K₆

zu den Dienstklassen I - V,

in den Verwendungsgruppen K₄ und K₅
zu den Dienstklassen I - IV und
in den Verwendungsgruppe K₁, K₂ und K₃
zu den Dienstklassen I - III.

Z.4 § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

In den Verwendungsgruppen A und K₈ ist die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen III bis VI, in den Verwendungsgruppen B und K₇ die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen II bis V und in den Verwendungsgruppen C, K₆, D, K₅, K₄, E, K₃, K₂ und K₁ die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen I bis III gemeinsam festzusetzen.

Z. 5:

Dem § 8 Abs. 1 ist anzufügen:

Die körperliche Eignung ist auch dann als gegeben anzunehmen, wenn ein körperliches Gebrechen vorliegt, das durch eine anerkannte Kriegsbeschädigung herbeigeführt wurde.

Z 6.

In allen Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten, die auf die Verwendungsgruppen A, B, C, D, und E Bezug nehmen, sind neben den einzelnen Verwendungsgruppen zu setzen:

- 1.) neben die Verwendungsgruppe A die Verwendungsgruppe K₈,
- 2.) neben die Verwendungsgruppe B die Verwendungsgruppe K₇,
- 3.) neben die Verwendungsgruppe C die Verwendungsgruppe K₆,
- 4.) neben die Verwendungsgruppe D die Verwendungsgruppen K₅ und K₄,
- 5.) neben die Verwendungsgruppe E die Verwendungsgruppen K₁, K₂ und K₃.

Z.7: §10 hat zu lauten:

§ 10

Besondere Aufnahmebedingungen.

(1) Für die Ernennung auf einen Dienstposten sind, abgesehen von den erforderlichen Dienstprüfungen in

den einzelnen Verwendungsgruppen, vorausgesetzt

- a) für die Verwendungsgruppen A und K₈ eine abgeschlossene Hochschulbildung sowie der Nachweis einer zusätzlichen praktischen Ausbildung, sofern eine solche durch Gesetz für die einzelne Verwendung vorgeschrieben ist;
- b) für die Verwendungsgruppen B und K₇ die Absolvierung einer mittleren Lehranstalt, nachgewiesen durch das Reifezeugnis (bzw. Abgangszeugnis);
- c) für die Verwendungsgruppen C und K₆ die für den einzelnen Dienstzweig notwendige schulische Fachausbildung im Mindestausmaß von zwei Jahren oder eine einschlägige gewerbliche Meisterprüfung oder die Absolvierung der Werkmeisterschule einer Bundesgewerbeschule und einer mindestens zweijährigen facheinschlägigen Praxis oder eine mindestens achtjährige Verwendung in den Verwendungsgruppen D, K₄ und K₅ und hievon mindestens zwei Jahre in qualifizierter Verwendung (im Falle einer erweiterten fachlichen oder schulischen Ausbildung kann dieses Mindestausmaß von acht Jahren unterschritten werden);
- d) für die Verwendungsgruppen D, K₅ und K₄
 - aa) die erfolgreiche Absolvierung einer zweiklassigen Handelsschule oder einer zweiklassigen Wirtschaftsschule oder einer sonstigen mindestens zweijährigen facheinschlägigen Berufsschule oder
 - bb) die erfolgreiche Absolvierung einer dreiklassigen kaufmännischen Fortbildungsschule oder einer dreiklassigen kaufmännischen Berufsschule oder einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe oder
 - cc) die erfolgreiche Absolvierung von sechs Klassen einer mittleren Lehranstalt oder von sechs Klassen einer Hauptschule mit Abschlußprüfung in der Zeit von 1938 bis 1945 oder
 - dd) eine zweijährige einschlägige Praxis in einem öffentlichen oder nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegten, privaten Dienstverhältnis oder

- ee) eine zweijährige Behinderungszeit gem. § 14 Abs. 1 lit. d, wobei der letztangeführte Zeitraum nur soweit berücksichtigt wird, als er nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist oder
- ff) eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung in dem Fach, in dem der Beamte verwendet wird;
- e) für die Verwendungsgruppen K₃ und K₂ eine mindestens zweijährige facheinschlägige Ausbildung.

(2) Ein Verzeichnis der Dienstzweige und ihre Zuweisung zu den einzelnen Verwendungsgruppen der Allgemeinen und Sonder - Verwaltung enthält Anlage 1 zu diesem Gesetz. Wird ein Dienstzweig mehreren Verwendungsgruppen zugewiesen, so entscheidet die Ausbildung und die Art der Verwendung innerhalb dieses Dienstzweiges über die Zugehörigkeit zur Verwendungsgruppe. Die näheren Voraussetzungen hierfür hat die Landesregierung durch Verordnung festzustellen.

(3) Die Beamten haben die für die Bundesbeamten der entsprechenden Dienstzweige vorgeschriebenen Dienstprüfungen abzulegen. Die Landesregierung hat jedoch für jene Dienstzweige, die es innerhalb der Bundesverwaltung nicht gibt oder die infolge der Besonderheit der Organisation der Landesverwaltung eine andere Festsetzung bzw. Neueinführung erfordern, eigene Prüfungsbestimmungen generell zu erlassen und hiebei die Bestimmungen der Bundesdienstprüfungen für ähnliche oder verwandte Dienstzweige heranzuziehen. Die vorgeschriebenen Dienstprüfungen sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren abzulegen. Wenn die Prüfung innerhalb der gestellten Frist nicht mit Erfolg abgelegt wird, ist die Ernennung als nicht erfolgt anzusehen. Die Landesregierung kann im einzelnen Fall von der Ablegung der Dienstprüfung befreien, wenn der Beamte infolge gesundheitlicher Schädigungen auf nicht absehbare Zeit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist.

Z.8: § 14 Abs. 1 lit.a erhält folgenden Zusatz:

ff) zu einem ausländischen öffentlichen Dienstgeber;

Z.9: § 14 Abs. 1 lit. c erhält folgenden Zusatz:

ferner die Zeit einer Wehrdienstleistung oder Dienstverpflichtung zwischen 13.März 1938 und 27.April 1945, die Zeit einer Kriegsgefangenschaft sowie einer sonstigen durch den Krieg bedingten Internierung, sofern nicht eine Anrechnung nach lit. d stattfinden kann;

Z.10: § 15 hat zu lauten:

§ 15

Ausmaß der Anrechnung.

(1) Voll anzurechnen sind Zeiträume gemäß § 14 Abs. 1 lit. a, c, d und Abs. 2.

(2) Bis zum Ausmaß von zwei Jahren sind Zeiträume gemäß § 14 Abs.1 lit. e anzurechnen; eine Ausnahme enthält § 18 Abs. 6.

(3) Zur Hälfte anzurechnen sind Zeiträume gem. § 14 Abs. 1 lit. b; eine Ausnahme enthält § 18 Abs. 6.

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

Z 11: § 16 lit.b erhält folgenden Zusatz:

diese Bestimmung gilt jedoch nur bei einer Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge;

Z 12: Im § 17 Abs. 1 lit.a ist folgende Stelle zu streichen:

soferne die Gegenseitigkeit, das ist die gleiche Behandlung durch den anderen Dienstgeber, gewahrt und eine Abfertigung nicht gezahlt worden ist;

Im § 17 Abs. 1 lit. b ist folgende Stelle zu streichen:

die Gegenseitigkeit besteht und eine Abfertigung nicht gezahlt, jedoch

Z 13: § 17 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

f) bei Anrechnung von Zeiträumen gem. § 14 Abs.1 lit.b oder e, bei denen die Anwartschaft auf eine Rente

nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gegeben oder ein Überweisungsbetrag entrichtet ist, Z.14: § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Bei der Anrechnung aller übrigen Zeiträume ist ein Beitrag zu leisten, dessen Ausmaß pro angerechnetem vollen Monat der Vordienstzeit 7 v.H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen sowie allfälliger Teuerungszuschläge^{lagen} beträgt; maßgebend sind hierbei die Verhältnisse des Monats, für den der Beamte erstmals nach seiner Anstellung Anspruch auf ~~Monats~~^{Dienst}bezüge hatte. Werden Zeiträume nur bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder für den Fall des Todes des Beamten angerechnet, so ermäßigt sich der Hundertsatz für diese Zeit auf 3,5. Für die Entrichtung der Beiträge können bis zu 60 Monatsraten bewilligt werden.

Z.15: § 17 Abs. 3 hat zu lauten:

(3) Die Landesregierung kann im einzelnen Fall bei Vorliegen von Härten die Betragsleistung ganz oder teilweise erlassen.

Z.16: § 18 Abs. 5 hat zu lauten:

(5) Bei der Anrechnung von Vordienstzeiten ist von der Eingangsstufe (§ 60 Absatz 3) jener Verwendungsgruppe auszugehen, für die die betreffende Vordienstzeit zu werten ist. Handelt es sich dabei um verschiedene nicht gleichwertige Vordienstzeiten, so ist ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge von der niedrigsten Verwendungsgruppe auszugehen und in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 60 c und § 60 e zu überstellen. Es kann hiedurch aber keine bessere Anrechnung erfolgen, als wenn die gesamte Vordienstzeit in der Verwendungsgruppe, in welcher die Aufnahme erfolgte, berücksichtigt worden wäre.

Z.17: § 18: Die Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8.

Z.18: § 18 Abs. 6 hat zu lauten:

(6) Zeiträume gemäß § 14 Abs. 1 lit. b oder e sind ab dem vollendeten 25. Lebensjahr für die Bemessung des

Prozentaussmasses bis zur Erreichung der vollen Ruhe-
genußbemessungsgrundlage unbedingt zur Gänze anzu-
rechnen, sofern vom zuständigen Sozialversicherungs-
träger der Überweisungsbetrag geleistet worden ist
(oder wird) oder der Sozialversicherungsträger für
diese Zeiträume eine Rente dem Land leistet oder der
Beamte für diese Zeiträume den Beitrag gemäß § 17
Abs. 2 entrichtet. Hingegen werden solche Zeiträume
vor dem 25. Lebensjahr für den Fall der Dienstun-
fähigkeit oder für den Fall des Todes des Beamten nur
bedingt zur Gänze angerechnet.

Z.19: § 19 Abs. 1 bis 4 haben zu lauten:

(1) Der Beamte kann von der Landesregierung bei
mindestens guter Gesamtbeurteilung befördert werden:

- a) durch die vorzeitige Einreihung in eine höhere
Gehaltsstufe seiner Dienstklasse oder
- b) durch Ernennung auf einen Dienstposten der nächst-
höheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe.

(2) Der Beamte kann gemäß Abs. 1 lit. a in jeder
Dienstklasse insgesamt nur in einem bestimmten Ausmaß
befördert werden. Dieses Ausmaß beträgt für die Dienst-
klassen I und II je eine Gehaltsstufe, für die Dienst-
klasse III höchstens zwei Gehaltsstufen und für die
Dienstklassen IV bis IX höchstens je drei Gehaltsstufen.

(3) Für Beamte der Verwendungsgruppe E, K₁, K₂, K₃,
D, K₄, K₅, C und K₆ kann eine Beförderung gemäß Abs. 1
lit. b in die Dienstklasse II, für Beamte der Verwen-
dungsgruppe B und K₇, in die Dienstklasse III, und
für Beamte der Verwendungsgruppen A und K₈, in die
Dienstklasse IV frühestens im Zeitpunkt der Zeitvor-
rückung in diese Dienstklasse erfolgen.

(4) Für Beamte der Verwendungsgruppen E, K₁, K₂, K₃,
D, K₄, K₅, C und K₆, kann eine Beförderung gemäß Abs. 1
lit. b in die Dienstklasse III frühestens zwei Jahre
vor der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen.

Z.20: In § 24 Abs. 1 hat es statt "erreicht haben",
"vollenden" zu lauten.

Z.21: § 24 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

e) ~~Wenn~~ der Beamte darum ansucht und die Voraussetzungen des Abs. 3 lit. a, b, c oder des § 66 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. 55/1956 gegeben sind.

Z. 22. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Der Beamte hat die von der Landesregierung festgesetzte Dienstzeit einzuhalten. Das Ausmaß wird von der Landesregierung nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes festgesetzt und darf 42 Stunden pro Woche nicht unter- und 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Anwesenheitsdienste (Bereitschaftsdienste u.ä.) werden zur Hälfte auf dieses Ausmaß angerechnet, wenn der Beamte jedoch während dieser Dienste Gelegenheit zur Ruhe hat, nur zu einem Drittel.

Z.23: § 34 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz nach den Worten:

"... 26. Dezember;": der Karfreitag gilt als Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen A.B. und H.B., der altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche. Beamte evangelischer Bekenntnisse sind auf ihren Antrag am Reformationsfest vom Dienst zu befreien. Am Karsamstag, Pfingstsamstag, Allerseelen am 24. Dezember (Heiliger Abend) und am 31. Dezember (Silvester) endet der Dienst um 12 Uhr.

Z.24: § 34 Abs. 3 hat zu lauten:

(3) Muß infolge der Besonderheit der Dienstleistung auch an den im Abs. 2 genannten Sonn- und Feiertagen Dienst verrichtet werden, so ist innerhalb des in § 63c Abs. 2 lit. c genannten Zeitraumes eine entsprechende Ersatzfreizeit zu gewähren; das gleiche hat zu geschehen, wenn ein dienstfreier Tag auf einen Feiertag fällt.

Z.25: § 35 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Der Beamte hat Vorsorge zu treffen, daß seine Dienstunfähigkeit überprüft werden kann.

Z.26: § 35 Abs. 4 hat zu lauten:

(4) Hat eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst drei Tage gedauert, so verliert der Beamte für die

Dauer derselben den Anspruch auf seine Bezüge. Der Dienststellenleiter kann an Stelle des Bezugsentfalles die Anrechnung der versäumten Dienstage auf den etwa noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub bewilligen, wenn dies aus sozialen Gründen geboten erscheint.

Z.27: Der bisherige § 38 Abs. 2 wird § 38 Abs.1;
der bisherige § 38 Abs. 1 wird § 38 Abs.2;
als neuer Abs.3 wird hinzugefügt:

(3) Eine unentgeltliche Überlassung von Dienstkleidern in das Eigentum des Beamten ist nur zulässig, wenn die Tragdauer abgelaufen ist.

Z.28: § 41 hat zu lauten:

§ 41

Dienstrang.

Den Dienstrang bestimmen der Reihe nach folgende Umstände:

- a) die höhere Verwendungsgruppe;
- b) die höhere Dienstklasse;
- c) die höhere Gehaltsstufe innerhalb der gleichen Dienstklasse unter Berücksichtigung des Vorrückungstermines;
- d) die höhere Gehaltsstufe innerhalb der nächstniedrigeren Dienstklassen der gleichen Verwendungsgruppe unter Berücksichtigung der Vorrückungstermine;
- e) das Ausmaß der für den Ruhegenuß anzurechnenden Dienstzeit;
- f) das Lebensalter.

Z.29: § 42 hat zu lauten:

§ 42

Personalstandesverzeichnis.

Die personalführende Dienststelle hat ein Verzeichnis aller Beamten nach Dienstzweigen, Verwendungsgruppen und Dienstklassen getrennt, in der gesetzlichen Rangfolge zu führen und alljährlich mit dem Stand vom

1. Jänner abzuschließen. Dem Beamten ist auf Verlangen in das Personalstandesverzeichnis Einsicht zu gewähren und hievon Abschrift zu geben. Werden Personalstandesverzeichnisse vervielfältigt, so sind sie dem Beamten auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

Z.30: § 44 Abs. 3 hat zu lauten:

- (3) Das Urlaubsausmaß nach Abs. 1 erhöht sich
- a) um sechs Werktage für Beamte der Verwendungsgruppen A und K₈
 - b) auf 26 Werktage für Beamte der Dienstklasse V;
 - c) auf 32 Werktage für Beamte deren Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres,
in den Verwendungsgruppen D, K₄ und K₅ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2,
in den Verwendungsgruppen C und K₆ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3,
in den Verwendungsgruppen B und K₇ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4, und
in den Verwendungsgruppen A und K₈ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse V erreicht oder übersteigt;
 - d) um vier Werktage für Beamte nach Abs. 2 und für das Kranken-, Irren- und Siechenpflegepersonal und Fürsorgerinnen sowie für die Erzieher,
 - e) um drei Werktage für Beamte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Kriegsbeschädigung um mindestens 50 v.H. vermindert ist.

Z.31: Im § 47 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

Die dem Beamten nach diesem Gesetz gebührenden Dienstbezüge, sowie eine bescheidmäßig zuerkannte Entschädigung für eine Nebentätigkeit (§ 63 f) sind nicht stillzulegen.

Z.32: § 51 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

(2) Ferner kann die Landesregierung für die im Abs. 1 genannten Leistungen und Verdienste eine einmalige

außerordentliche Zuwendung bis zum Höchstausmaß des zuletzt bezogenen Dienst- (Ruhe-) bezuges zu erkennen.

(3) Eine einmalige außerordentliche Zuwendung kann auch aus Anlaß eines 25- oder 40-jährigen, für die im § 66 Abs. 2 genannten Beamten, eines 35-jährigen Dienstjubiläums im öffentlichen Dienst von der Landesregierung gewährt werden. Hierbei ist auf den Dienstbezug Bedacht zu nehmen.

Z.33: § 52. hat zu lauten:

§ 52

Definition von Begriffen.

(1) Unter Gehalt wird das monatliche Grundeinkommen des Beamten (§ 60 ~~f.~~) verstanden. Zum Gehalt gehört auch die dem Gehalt zuzuschlagende und für den Ruhe-(Versorgungs-) genuß ^{an} einzurechnende Zulage gemäß § 63 c.

(2) Die Dienstzulage (§ 60 f Abs.1) ist eine Zulage, die den Beamten bestimmter Dienstzweige oder mit bestimmten Aufgaben betrauten Beamten zukommt. Ihre Höhe ist gleich dem jeweiligen Vorrückungsbetrag des Beamten.

(3) Die Dienstalterszulage (§ 60 f Abs.2) gebührt dem Beamten, nachdem er eine bestimmte Zeit in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstklasse verbracht hat. Ihr Ausmaß bestimmt sich nach Teilen oder Vielfachen des jeweiligen Vorrückungsbetrages.

(4) Ergänzungszulagen (§ 60 e) vermeiden ein Sinken des Gehaltes des Beamten unter das bisherige Ausmaß und sind für den Ruhegenuß anzurechnen, jedoch bei Erreichung eines höheren Bezuges entsprechend einzuziehen.

(5) Familienzulagen (§ 62) sind die Kinderzulage und die Haushaltzulage; sie gebühren zusätzlich zum Gehalt.

(6) Teuerungszulagen (§ 61) sind Zulagen zum Gehalt, zur Dienst-(alters-)zulage, zur Ergänzungszulage, zum Ruhegenuß, zur Witwen-(Waisen-)pension, zum Erziehungsbeitrag, zu den Familienzulagen.

(7) Der Dienstbezug ist der Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienst-(alters-)zulage, einer allfälligen Ergänzungszulage, allfälliger Familienzulagen und allfällige Teuerungszulagen.

(8) Als Ruhegenuß (§ 65) wird das Grundeinkommen des in den Ruhestand versetzten Beamten bezeichnet; als sein Ruhebezug der Ruhegenuß zuzüglich allfälliger Familienzulagen und Teuerungszulagen.

(9) Als Sonderzahlung wird die dem Beamten (Hinterbliebenen) neben dem Gehalt (Ruhegenuß, Versorgungsgenuß) für jedes Kalenderhalbjahr gebührende außerordentliche Zahlung in der Höhe von 50 v.H. des Dienstbezuges (Ruhebezuges, Versorgungsbezuges) im Monat der Auszahlung bezeichnet.

(10) Witwenpension (§ 72) ist das Grundeinkommen der Witwe bzw. der im § 72 mitanspruchsberechtigten Personen; Witwenbezug die Witwenpension zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

(11) Erziehungsbeitrag ist der dem vaterlosen, ehelichen Kinde eines verstorbenen Beamten gebührende Unterstützungsbeitrag, solange die Witwe lebt. Erziehungsbezug ist der Erziehungsbeitrag zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage und Teuerungszulage.

(12) Waisenpension ist der der elternlosen Waise eines verstorbenen Beamten gebührende Unterstützungsbeitrag, Waisenbezug ist die Waisenpension zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage und Teuerungszulage.

(13) Versorgungsgenuß ist der Sammelbegriff für Witwenpension, Erziehungsbeitrag und Waisenpension. Versorgungsbezug ist der Versorgungsgenuß zuzüglich allfälliger Familienzulagen ^{und} Teuerungszulagen. ~~und~~
~~der Sonderzahlung.~~

(14) Der Ausdruck Bezug (Bezüge) bezieht sich sowohl auf den Dienstbezug als auch auf den Ruhe-(Versorgungs-)bezug, ~~ainschließlich des entsprechenden Teiles der Sonderzahlung.~~

Z.34 : § 53 Abs. 1 und 5 haben zu lauten:

(1) Der Beamte erwirbt mit seiner Aufnahme (Ernennung) den Anspruch auf den Dienstbezug (§ 52 Abs.4) sowie auf die Sonderzahlung (§ 60a) und die Anwartschaft auf Abfertigung, auf Ruhegenuß für sich und auf Versorgungsgenüsse für seine Hinterbliebenen und auf Nebenbezüge nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes. Wenn der Beamte wegen des vorübergehenden oder dauernden Verlustes seiner Dienstfähigkeit oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wegen seines Todes nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz beanspruchen können, geht dieser Anspruch auf Verlangen des Landes an dieses in jenem Umfang über, in dem das Land an den Beamten oder an seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen hat.

(5) Die Bezüge der im Ausland verwendeten Beamten richten sich nach den jeweils für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

Z.35: Im § 54 Abs. 1 sind hinter das Wort "Bezüge" im 1. Satz die Wörter " und Nebengebühren" zu setzen.

Z.36: § 54 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

(2) Die Bezüge sind jeweils am Monatsersten, wenn dieser aber kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag im vorhinein auszuzahlen. Bezüge, auf welche der Anspruch erst im Verlaufe eines Monats entstanden ist, sind zugleich mit den für den kommenden Monat gebührenden im nachhinein auszuzahlen. Eine vorzeitige Auszahlung der Bezüge ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

(3) Der Anspruch auf die Bezüge und Nebengebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet oder - soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird - mit dem Ablauf des Monats, in welchem die bezügliche dienstrechtliche Verfügung rechtswirksam wird oder das maßgebende Ereignis eintritt. Die zu Unrecht erlangten Bezüge und Nebengebühren sind, sofern der gute Glaube nicht zugbilligt werden kann, nach vollen Tagen berechnet, von später fällig werdenden Bezügen in Abzug zu bringen.

Z.37: Nach dem Abs. 3 ^{*sind die*} ~~ist ein~~ neuen Abs. 4 ^{*und 5*} einzufügen:

(4) Nebengebühren sind ohne unnötigen Aufschub, und zwar

a) Reisegebühren nach § 63 a Abs. 1 und 2 längstens binnen 2 Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Reiserechnung ordnungsgemäß eingereicht wurde, Vergütungen nach § 63 a Abs. 4, Reisebeihilfen nach § 63 a Abs. 5 sowie Pauschalvergütungen für Reisegebühren jeweils monatlich im nachhinein längstens bis zum 20. des nachfolgenden Monats auszubezahlen.

b) Mehrdienstleistungsentschädigungen sind von amtswegen jeweils monatlich auszurechnen und dem Beamten längstens binnen 2 Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Mehrdienstleistung erbracht wurde, auszuführen. Eine Aufstellung über die Berechnung ist dem Beamten ^{amtswegen hiebei auszuführen} hiebei auszuführen.

(5) Ist der sich nach Durchführung der der auszahlenden Stelle obliegenden Abzüge ergebende Betrag nicht durch 10 g teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 g als volle 10 g auszuführen.

zeichnung 6, 7 und 8. Ihnen wird ein neuer Absatz 9 angefügt:

⑨) Wird ein Beamter des Ruhestandes wieder in den Dienststand aufgenommen (reaktiviert) und ist damit keine Beförderung verbunden, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die seiner Ruhegenußbemessung zugrunde gelegt wurde. In diesem Falle ist dem Beamten in der Gehaltsstufe, die er anlässlich der Reaktivierung erhält, die Zeit, die er vor seiner Ruhestandsversetzung in dieser Gehaltsstufe verbraucht hat, für die Vorrückung anzurechnen, die Anrechnung findet jedoch soweit nicht statt, als die Vorrückung gehemmt und später eingestellt wurde.

Z.39: § 55 hat zu lauten:

§ 55

Pensionsbeiträge.

(1) Der Beamte hat einen Pensionsbeitrag im Ausmaß von 4 v.H. des Gehaltes (§ 52 Abs.1) ^{sowie} einer allfälligen ^{Ergänzungszulage (§ 60c)} ~~Dienstzulage~~ und Dienstalterszulage (§ 60 ^{abs.2}) zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen und einen Pensionsbeitrag im gleichen Ausmaß von dem dem Gehalt ^{zuzüglich} zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung (§ 52 Abs.3) zu entrichten.

(2) Die Entrichtung des Pensionsbeitrages entfällt

- a) gänzlich, wenn der Beamte vor der Anstellung auf seinen Ruhegenuß und einen allenfalls nach ihm gebührenden Versorgungsgenuß uneingeschränkt verzichtet hat,
- b) für die Zeit einesurlaubes, der dem Beamten unter der Bedingung gewährt wurde, daß die Urlaubszeit für die Bemessung des Ruhe- (Versorgungs-)genusses nicht angerechnet wird.

(3) Rechtsmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

Z.40: § 57 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Bewilligung eines drei monatliche Bezüge übersteigenden Vorschusses kann von Sicherstellungen für

Handwritten note in left margin:
[sowie einer allfälligen Ergänzungszulage (§ 60c) und Dienstalterszulage (§ 60 f. abs. 2)]

den Mehrbetrag abhängig gemacht werden. Der Vorschuß wird im Wege der Aufrechnung abgestattet, der Beamte kann jedoch den Vorschuß vorzeitig zurückzahlen. Scheidet ein Beamter aus dem Dienstverhältnis aus, so können zur Deckung eines in diesem Zeitpunkt noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Beamten selbst zustehenden Geldansprüche sowie ~~der~~ ~~die~~ ~~der~~ ~~Witwe~~ ~~gebührende~~ (ausserordentliche) Witwen-~~renten~~, nicht jedoch der Todfallsbeitrag, herangezogen werden.

Z.41: Im § 58 (Studienbeihilfen) hat es an Stelle " jedes Kind " im 1. und 2. Satz " jedes dieser Kinder " zu lauten.

Z.42: § 60 hat zu lauten:

§ 60

G e h a l t .

(1) Der Beamte erhält einen monatlichen Gehalt der nach Verwendungsgruppe, Dienstklasse und Gehaltsstufe bestimmt wird und von der niedrigsten Gehaltsstufe (Eingangsstufe) an bis zu einer festgesetzten Höchststufe ansteigt.

(2) Der Beamte erreicht einen höheren Gehalt durch

- Vorrückung (§ 60 b)
- Zeitvorrückung (§ 60 c)
- Beförderung (§ 60 d)
- Überstellung (§ 60 e)

(3) Der Gehalt des Beamten ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen:

Gehalt der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

In der Dienstklasse	In der Geh. St.	In der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
S c h i l l i n g						
I	1	1020	1060	1110		
	2	1060	1120	1180		
	3	1140	1240	1320		
	4	1180	1300	1390		
	5	1220	1360	1460		
II	1	1420	1660	1810	1390	
	2	1460	1720	1880	1485	
	3	1500	1780	1950	1675	
	4	1540	1840	2020	1770	
	5	1580	1900	2090	--	
	6	1620	1960	2160	--	
III	1	1660	2020	2230	2245	1900
	2	1700	2080	2300	2340	2020
	3	1740	2140	2370	2435	2260
	4	1780	2200	2440	2530	--
	5	1820	2260	2510	2625	--
	6	1860	2320	--	--	--
	7	1900	2380	--	--	--

Gehalt der Beamten der Sonder - Verwaltung.

In der Dienst- klasse	In der Geh. St.	In der Verwendungsgruppe								
		K ₁	K ₂	K ₃	K ₄	K ₅	K ₆	K ₇	K ₈	
S c h i l l i n g										
I	1	1020	1060	1060	1120	1180	1180			
	2	1060	1100	1120	1180	1240	1250			
	3	1140	1180	1180	1240	1300	1320			
	4	1180	1220	1240	1300	1360	1390			
	5	1220	1260	1300	1360	1420	1460			
II	1	1420	1460	1600	1660	1720	1810	1390		
	2	1460	1500	1660	1720	1780	1880	1485		
	3	1500	1540	1720	1780	1840	1950	1675		
	4	1540	1580	1780	1840	1900	2020	1770		
	5	1580	1620	1840	1900	1960	2090	--		
	6	1620	1660	1900	1960	2020	2160	--		
III	1	1660	1700	1960	2020	2080	2230	2245	1900	
	2	1700	1740	2020	2080	2140	2300	2340	2020	
	3	1740	1780	2080	2140	2200	2370	2435	2260	
	4	1780	1820	2140	2200	2260	2440	2530	--	
	5	1820	1860	2200	2260	2320	2510	2625	--	
	6	1860	1900	2260	2320	2380	--	--	--	
	7	1900	1940	2320	2380	2440	--	--	--	

Gehalt der Beamten der Allgemeinen und Sonder-Verwaltung.

In der Gehalts- stufe	In der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	2240	3280	4200	5240	7200	10 400
2	2580	3420	4360	5420	7600	11 000
3	2720	3560	4520	5600	8000	11 600
4	2860	3720	4700	6000	8600	12 200
5	3000	3880	4880	6400	9200	12 800
6	3140	4040	5060	6800	9800	13 400
7	3280	4200	5240	7200	10400	---
8	3420	4360	5420	7600	11000	---
9	3560	4520	5600	8000	---	---

(4) Der Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe C und K₆ mit der Gehaltsstufe 2, in den Verwendungsgruppen B und K₇ mit der Gehaltsstufe 3 und in den Verwendungsgr. A und K₈ mit der Gehaltsst. 4. In der Dienstklasse V beginnt der Gehalt in den Verwendungsgruppen B und K₇ mit der Gehaltsstufe 2 und in den Verwendungsgruppen A und K₈ mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt der Gehalt in den Verwendungsgruppen A und K₈ mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Aufnahme durch die Landesregierung unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden.

Z. 43: Nach § 60 werden die §§ 60 a, 60 b, 60 c, 60 d, 60 e und 60 f neu eingefügt.

Z. 44: § 60 a lautet.

§ 60 a

Sonderzahlung.

(1) Außer dem Gehalt (Ruhegehalt, Versorgungsgeld) gebührt dem Beamten (Hinterbliebenen) für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung in der Höhe von

(2) Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung (~~§ 60 a~~) ist am 15. Juni, die für das zweite Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung am 15. Dezember auszuführen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuführen. Scheidet ein Beamter vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuführen. Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so ist eine ihm allenfalls für die Zeit des Dienststandes noch gebührende Sonderzahlung (~~§ 60 a~~ ^{als 1.} zweiter Satz) zusammen mit der nächsten ihm als Beamten des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlung auszuführen.

Versorgungsgenüßverhältnis).

Z.45: § 60 b lautet:

§ 60 b.

Bezüge bei Vorrückung.

(1) Der Beamte rückt nach je zweijähriger Dienstleistung in die nächsthöhere Gehaltsstufe seiner Dienstklasse vor.

(2) Die Vorrückung ~~tritt~~ ^{tritt} mit Wirksamkeit vom 1. Jänner ^{an} wenn die zur Vorrückung erforderliche Dienstzeit in der Zeit vom 2. Oktober bis 1. April als vollstreckt gilt, in den übrigen Fällen mit Wirksamkeit vom 1. Juli.

(3) Im übrigen wird der Lauf, der für die nächste Vorrückung in höhere Bezüge vorgesehenen Frist durch eine auf "minder entsprechend" oder "nicht entsprechend" lautende Gesamtbeurteilung um die Zeit, für die diese Qualifikation zu recht besteht, gehemmt. Dieser Hemmungszeitraum kann drei Jahre nach Ablauf der Frist, während der die Vorrückung gehemmt war, bei "sehr guter" Gesamtbeurteilung ganz oder teilweise für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden. Der Beamte wird sodann so behandelt, als ob die Hemmung der Vorrückung im nachgesehenen Ausmaß nicht eingetreten wäre. Eine Nachzahlung an Dienstbezügen findet nicht statt, wohl aber kann der Dienstrang des Beamten hierbei neu festgesetzt werden.

Z.46: § 60 c lautet:

§ 60 c.

Zeitvorrückung.

(1) Durch die Zeitvorrückung erreicht der Beamte den Gehalt der nächsthöheren Dienstklasse, ohne zum Beamten dieser Dienstklasse ernannt zu werden. Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte

der Verwendungsgruppen E, K₁, K₂, K₃, D, K₄ und K₅ -
die Dienstklassen II und III,
der Verwendungsgruppen C und K₆ - die Dienst-
klassen II bis IV,
der Verwendungsgruppen B und K₇ - die Dienst-
klassen III bis V,
der Verwendungsgruppen A und K₈ - die Dienst-
klassen IV bis VI.

Die Zeitvorrückung eines Beamten der Verwendungsgruppen E, K₁, K₂, K₃, D, K₄, K₅, C und K₆ in die Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen C, K₆, B und K₇ in die Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppen B, K₇, A und K₈ in die Dienstklasse V, der Verwendungsgruppen A und K₈ in die Dienstklasse VI findet nur statt, wenn der Beamte eine Gesamtbeurteilung von mindestens " gut " aufweist.

(2) Die Zeitvorrückung tritt nach zwei Jahren, die der Beamte in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht hat, ein. Die Bestimmungen des § 60 b sind sinngemäß anzuwenden. Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt oder ist er diesem gleich, so gebührt dem Beamten der in der neuen Dienstklasse vorgesehene nächsthöhere Gehalt.

Z. 47: § 60 d lautet:

§ 60 d.

Bezüge bei Beförderung.

(1) Der Beamte wird, wenn seine Beförderung gemäß § 19 Abs. 1 lit. a erfolgt ist, in die entsprechende Gehaltsstufe seiner Dienstklasse, wenn seine Beförderung gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erfolgt ist, in die niedrigste in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Gehaltsstufe eingereiht. Ist der Gehalt in dieser Gehaltsstufe jedoch niedriger als der bisherige Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienst-(alters-)zulage,) so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienst-(alters-)zulage) entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solcher Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt. Durch eine Beförderung gem. § 19 Abs. 1 lit. a tritt eine Änderung des Vorrückungstermines nicht ein. Nach einer Beförderung gemäß § 19 Abs. 1 lit. b rückt der Beamte in dem Zeitpunkt vor, in dem er in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für die Erreichung der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet. Die Bestimmungen des § 60 b sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Hat der Beamte den Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(3) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppen C und K₆ zum Beamten der Dienstklasse V ernannt, so wird ihm die in den Gehaltsstufen 4, 5 ~~und~~ ^{oder} 6 der Dienstklasse IV verbrachte Zeit für die Vorrückung in der Dienstklasse V angerechnet.

Z. 48: § 60 e lautet:

§ 60 e.

Bezüge bei Überstellung.

(1) Bei der Überstellung eines Beamten der Dienstklassen I, II oder III aus den Verwendungsgruppen E, K₁, K₂ oder K₃ in die Verwendungsgruppen D, K₄, K₅, C oder K₆ aus den Verwendungsgruppen D, K₄, oder K₅ in die Verwendungsgruppen C oder K₆ gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Bestimmung seiner bisherigen Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn der Beamte von einer der nachstehenden Verwendungsgruppen in die andere überstellt wird: E, K₁, K₂, K₃, D, K₄ und K₅.

(2) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus den Verwendungsgruppen E, K₁, K₂, K₃, D, K₄, K₅, C oder K₆ in die Verwendungsgruppen B oder K₇ oder aus den Verwendungsgruppen B oder K₇ in die Verwendungsgruppen A oder K₈ überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(3) Wird ein Beamter der Dienstklasse I, II oder III aus den Verwendungsgruppen E, K₁, K₂, K₃, D, K₄, K₅, C oder K₆ in die Verwendungsgruppen A oder K₈ überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem zwölf Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(4) Bei der Überstellung gemäß den Abs. 1 bis 3 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen. Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 3 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(5) Ist der Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses anzurechnende Ergänzungszulage auf den Gehalt, der ihm jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde.

(6) Wird ein Beamter der Dienstklasse IV, V, VI oder VII in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt, und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits die in seiner Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene niedrigste oder eine höhere Gehaltsstufe erreicht, so ändert sich mit der Überstellung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(7) Wird ein Beamter in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienst~~K~~alters~~H~~zulage, die sich auf Grund

der Zeitvorrückung ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Durch eine solche Überstellung wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(8) Ist die bisherige Dienstklasse des Beamten in der bisherigen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebührt dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienst~~alters~~zulage.

(9) Ist der Gehalt, den der Beamte in der niedrigeren Verwendungsgruppe erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnende Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt, für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnende Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

Z. 49: § 60 f lautet:

§ 60 f.

Dienstzulage und Dienstalterszulage.

(1) Die Landesregierung kann bestimmen, daß den Beamten bestimmter Dienstzweige oder den mit bestimmten Aufgaben betrauten Beamten allgemein eine Dienstzulage in der Höhe eines Vorrückungsbetrages zukommt, wenn dies im Hinblick auf die Vorbildung, auf die Beanspruchung dieser Beamten und im Hinblick auf die Bedeutung dieser Dienstzweige oder dieser Aufgaben geboten erscheint.

(2) Dem Beamten, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeit-

vorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnende Dienstalterszulage im Ausmaß von ein- einhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Hat der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt.

(3) Den Beamten der Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppen C und K₆ gebührt nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Dienstklasse verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnende Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Hat der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die erhöhte Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt. Die Bestimmungen des § 60 b sind sinngemäß anzuwenden.

Z. 50: § 61 hat zu lauten:

§ 61

Teuerungszulagen.

Sofern es zur Anpassung an die Lebenshaltungskosten notwendig ist, gebühren zum Gehalt (§ 60), zum Ruhegenuß (§ 65), zur Witwen-(Waisen-)pension (§§ 72, 78), zum Erziehungsbeitrag (§ 77), zu den Familienzulagen (§ 62), zur Ergänzungszulage (§ 60e) und zur Dienst-(alters-)zulage (§ 60f) Teuerungszulagen. Die Landesregierung hat die Höhe der Teuerungszulagen durch Verordnung für alle Beamten nach gleichen Gesichtspunkten allgemein und in Hundertsätzen festzusetzen, wobei für die einzelnen Teile des Bezuges auch verschieden hohe Hundertsätze bestimmt werden

können. Die Bezüge dürfen jedenfalls nicht unter die von öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Versorgungsgenußempfänger) des Bundes mit gleichem Gehalts- bzw. Ruhe-(Versorgungs-)genuß sinken.

Z. 51: § 62 hat zu lauten:

§ 62

Familienzulagen.

(1) Der Beamte erhält für jedes eheliche eigene Kind, das als unversorgt anzusehen ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Kinderzulage im Betrage von S 100.-- monatlich. ~~Das gleiche gilt auch für das uneheliche eigene Kind, doch erhält der männliche Beamte diese Zulage nur für die Zeit, für die er zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist.~~ [>] ~~für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes eigenes Kind kann ~~ihm~~ die Kinderzulage, wenn das Kind in beruflicher Ausbildung steht, bis zur Vollendung ^{des} ihres 24. Lebensjahres, wenn es die berufliche Ausbildung wegen nicht überwindbarer Hindernisse nicht rechtzeitig beginnen oder vollenden kann, für einen angemessenen weiteren Zeitraum und wenn es infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge Krankheit dauernd außerstande ist, sich den Unterhalt selbst zu verdienen, ohne zeitliche Beschränkung weiter gewährt werden.~~ ^{<...>} In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Kinderzulage dem Beamten für jedes zu seinem Haushalt gehörende und von ihm ganz oder teilweise erhaltene fremde Kind, das als unversorgt anzusehen ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewährt werden. Zum Haushalt des Beamten gehört ein Kind dann, wenn es nicht verheiratet ist und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im Inland oder Ausland aufhält. Der Begriff der Vorsorgtheit richtet sich

nach den jeweils für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

(2) Für ein Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Haben beide Elternteile Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine gleichartige Zulage gegen einen Rechtsträger öffentlichen Rechtes, so gebührt dem Beamten die Kinderzulage nur dann, wenn das Kind zu seinem Haushalt gehört. (Abs. 1, vorletzter Satz); gehört das Kind nicht zu seinem Haushalt, so gebührt ihm die Kinderzulage nur so weit, als die Höhe der Kinderzulage oder der gleichartigen Zulage, die der andere Elternteil erhält, hinter der Höhe der Kinderzulage nach diesem Gesetz zurückbleibt.

(3) Die Haushaltszulage gebührt

- a) dem verheirateten Beamten;
- b) dem verwitweten Beamten, der eine Kinderzulage für ein Kind erhält, das aus der aufgelösten Ehe stammt;
- c) dem geschiedenen Beamten, wenn er eine Kinderzulage für ein Kind erhält, das aus der aufgelösten Ehe stammt, ferner, wenn der geschiedene Beamte verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen.

(4) Die Haushaltszulage beträgt

- a) bei einem verheirateten Beamten, der keine Kinderzulage erhält und dessen Ehegatte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit von mehr als S 460.-- monatlich bezieht, S 40.--; bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist dabei von einem Zwölftel der Summe dieser Einkünfte im letztvorangegangenen Kalenderjahr auszugehen; wird bereits eine gleichartige Familienzulage von einem Rechtsträger öffentlichen Rechtes gezahlt, so ist diese Zulage auf die Haushaltszulage anzurechnen;

b) in allen übrigen Fällen S 100.--

(5) Dem verheirateten Beamten weiblichen Geschlechtes gebühren Familienzulagen nur, wenn er als Familienerhalter anzusehen ist. Als Familienerhalter gilt jedoch der weibliche Beamte nur dann, wenn das tatsächliche Einkommen des Ehemannes das jeweilige Mindesteinkommen nach den geltenden Lohnpfändungsvorschriften nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes Kind, für das bei Zutreffen der vorstehenden Voraussetzungen eine Kinderzulage gebührt, um das 1 1/2-fache der Kinderzulage.

(6) Kinderzulage und Haushaltszulage einschließlich der Teuerungszulagen gebühren, sofern sie nach Aufnahme in das öffentlich-rechtliche (pragmatische) Dienstverhältnis (§ 7) durch Änderung des Familienstandes erstmalig anfallen, im vierfachen Ausmaß.

Z. 52: § 63 hat zu lauten:

§ 63.

Nebengebühren.

Nebengebühren sind:

- 1.) Gebühren aus Anlaß von Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen (Reisegebühren, § 63 a);
- 2.) Entschädigungen für einen sonstigen in Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwand (Aufwandsentschädigungen, § 63 b);
- 3.) Mehrdienstleistungsentschädigungen (§ 63 c);
- 4.) Sonderzulagen (§ 63 d).

Z. 53: Nach § 63 werden die §§ 63 a, 63 b, 63 c, 63 d, 63 e und 63 f neu eingefügt.

Z. 54: § 63 a lautet:

§ 63 a.

Reisegebühren.

(1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, bei Dienstzuteilungen und Versetzungen gebührt

dem Beamten der Ersatz des hiefür notwendigen Mehraufwandes. Dieser ist durch Verordnung der Landesregierung nach gleichen Gesichtspunkten; jedoch unter Bedachtnahme auf die dienstrechtliche Stellung des Beamten allgemein festzusetzen. *Die Festsetzung von Tarnhalvergütungen ist zulässig.*

(2) Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- a) als Abgeltung für den Mehraufwand an Verköstigung, Kleidung und sonstigen Auslagen eine Tagesgebühr, die bei entsprechend kurzer auswärtiger Dienstverrichtung auch geteilt werden kann;
- b) als Abgeltung für die Kosten der nächtlichen Unterkunft die Nächtigungsgebühr, die im allgemeinen die Hälfte der Tagesgebühr zu betragen hat;
- c) die Abgeltung des Aufwandes der Fahrtkosten einschließlich der Wegstreckenvergütung im notwendigen Ausmaß bei zweckmässiger und sparsamer Durchführung der Reisebewegung.

(3) Die Tagesgebühr darf 1 v.H. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 1 nicht unterschreiten und 3,5 v.H. nicht übersteigen. Die für Bundesbeamte geltenden Höchstsätze dürfen jedenfalls nicht unterschritten werden. *< >*

(4) Bei Festsetzung der Vergütung für *(die Benützung von)* beamteneigene Fahrzeuge ist auf Anschaffungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten des Eigentümers Bedacht zu nehmen.

(5) Beamte in Dienstzweigen mit überwiegender Außendiensttätigkeit gebührt bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle als Ersatz des hiefür notwendigen Mehraufwandes (Abs. 1) - mit Ausnahme der Entschädigung für beamteneigene Fahrzeuge (Abs.4) - eine monatliche Reisebeihilfe.

(6) Als Beamte im Sinne des Abs. 5 gelten Beamte folgender Dienstzweige:

- Bauführerdienst,
- Bauführerhilfsdienst,
- Forstaufsichtsdienst,**
- Jugendfürsorgedienst,
- Jugendfürsorgehilfsdienst,
- Straßen-(Brücken-)meisterdienst,

Straßen-(Brücken-)meister-Hilfsdienst,
Straßen-(Brücken-)baudienst,
Straßen-(Brücken-)wärterdienst,
Kraftwagenlenkerdienst.

(7) Das Ausmaß der Reisebeihilfe gemäß Abs. 5 ist unter Bedachtnahme auf die den Beamten dieser Dienstzweige auferlegten Pflicht zur überwiegenden Außendiensttätigkeit und auf folgende Gesichtspunkte festzusetzen: durchschnittliche Außendiensttätigkeit und die hierbei anfallenden Nächtigungen, Schwierigkeiten und Dauer der Aussendiensttätigkeit, Ausmaß des Dienstbereiches und Beistellung eines Dienstfahrzeuges. Die Reisebeihilfe darf 20 v.H. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 1 nicht übersteigen. Bei Bewilligung zur Benützung eines beamteneigenen Fahrzeuges kann die Reisebeihilfe bis zu 20 v.H. niedriger angesetzt werden.

~~(8)~~ Die Tagesgebühr fällt nach zehn Verrechnungstagen innerhalb eines Verrechnungsmonates auf 60 v.H. >

(8) Ist ein Beamter auf Grund eines von ihm gestellten Antrages versetzt worden, so ist der Mehraufwand nur zur Hälfte zu ersetzen; dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um die Versetzung auf einen ausgeschriebenen Dienstposten handelt.

(9) Im Falle eines Dienstaustausches oder einer Reaktivierung besteht kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes.

(10) Für auswärtige Dienstverrichtungen außerhalb des Bundeslandes Niederösterreich (einschließlich Wien) finden die Bestimmungen der Abs. 5 bis 4 keine Anwendung. Der Beamte hat in diesem Falle Reisegebühren nach den Abs. 1 bis 3 zu verrechnen.

(11) Die Entschädigungen für Dienstverrichtungen im Ausland gebühren nach den jeweils für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

Z. 55: § 63 b lautet:

§ 63 b.

Aufwandsentschädigungen.

Aufwandsentschädigungen (§ 63, Punkt 2) für einen im Dienst erwachsenen Mehraufwand werden von der Landesregierung nach gleichen Gesichtspunkten allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zuerkannt. Es ist der tatsächliche Mehraufwand zu vergüten; eine Pauschalierung ist zulässig.

Z. 56: § 63 c lautet:

§ 63 c.

Mehrdienstleistungsentschädigungen.

(1) Mehrdienstleistungsentschädigungen werden nach Maßgabe des Abs. 2 für Dienstleistungen zuerkannt, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit oder über den vom Beamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung hinausgehen und in den Rahmen der Dienstpflichten des Beamten fallen oder mit seinem dienstlichen Wirkungskreis im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

(2) Die Beamten haben Anspruch auf Vergütung ihrer Mehrdienstleistungen, wenn diese

- a) vom Landeshauptmann oder der Landesregierung oder einem von ihnen hierzu ermächtigten Beamten unter Berufungstätigkeit auf seine Ermächtigung schriftlich angeordnet sind und
- b) die Gesamtdienstzeit in der Woche auf mehr als 48 Stunden erhöht oder das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit ohne Überschreitung der 48-Stunden-Woche durch einen längeren Zeitraum, mindestens jedoch zwei Wochen hindurch erhöht wird und

c) durch Freizeitgewährung innerhalb von 30 Tagen ~~innerhalb des nächsten Monats~~ nicht ausgeglichen werden können.

(3) Die Mehrdienstleistungsentschädigung ~~gemäß den Abs. 1 und 2~~ beträgt für jede volle Stunde der Mehrdienstleistung 0.5 v.H. des Gehaltes zuzüglich ⁸ ~~allfälliger~~ ⁹ Teuerungszulagen ¹⁰ und ¹ einer ² allfälligen ³ Dienst ⁴ ~~Kalterst~~ ⁵ Zulage ⁶ für Sonn- und Feiertagsdienst ⁷ ~~allfälligen~~ wird ein 100 %iger Zuschlag zuerkannt. ⁴ *Ergänzungszulage,* ⁵ *oder* ⁶ *allfälligen*

(4) Mehrdienstleistungsentschädigungen können im Einverständnis mit dem Beamten bei regelmäßig wiederkehrenden Mehrdienstleistungen unter Bedachtnahme auf den Jahresdurchschnitt auch pauschaliert werden. Die Pauschalvergütung beträgt 90 v.H. des Durchschnittsbetrages der Mehrdienstleistungsentschädigungen, berechnet auf ein volles Jahr. Der sich hierbei ergebende Betrag kann auf volle S 10.-- auf- oder abgerundet werden.

Z. 57: §§ 63 d und 63 e lauten:

§ 63 d.

Sonderzulagen.

(1) Sonderzulagen werden als Fehlgeldentschädigungen, Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen und ähnliche Zulagen zuerkannt.

(2) Bei der Gewährung der Sonderzulagen ist auf die Grundsätze der §§ 63 b und 63 c Bedacht zu nehmen.

(3) Die Sonderzulagen werden von der Landesregierung nach gleichen Grundsätzen allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall gewährt.

§ 63 e.

Besondere Befugnisse der Landesregierung.

Die Landesregierung wird ~~außerdem~~ ermächtigt, die dem Bundespräsidenten auf Grund des Art. 65 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

und des Gesetzes vom 26. Februar 1920, Staatsgesetzblatt Nr. 94, zustehenden Befugnisse auszuüben.

Z. 58: § 63 f lautet:

§ 63 f.

Nebentätigkeit.

(1) Eine Nebentätigkeit liegt vor, wenn ein Beamter ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Dienstposten obliegenden Dienstpflichten noch eine weitere Tätigkeit für das Land Niederösterreich in einem anderen Wirkungskreis entfaltet:

(2) Soweit für diese Nebentätigkeit nicht Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages maßgebend sind, gebührt dem Beamten eine gesonderte Entschädigung, die im Einzelfall unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Bedeutung der Nebentätigkeit bescheidmäßig festzusetzen ist.

Z. 59: § 64 erhält folgenden neuen Abs. 3:

(3) Die nach Abs. 1 zu leistende Vergütung ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

Z. 60: § 65 Abs. 1, 2 und 4, 1. Satz haben zu lauten:

(1) Der Beamte erwirbt den Anspruch auf einen laufenden, monatlichen Ruhegenuß, wenn er gemäß § 24 in den dauernden oder gemäß § 23 in den zeitlichen Ruhestand versetzt wird und bei ihm eine für den Ruhegenuß anzurechnende Dienstzeit von mindestens zehn Jahren (ruhegenußfähige Dienstzeit, Abs. 3) vorliegt.

(2) Der in den Ruhestand versetzte Beamte erhält einen monatlichen Ruhegenuß, ferner nach Maßgabe der Bestimmung des § 62 Familienzulagen.

(4) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt 78,3 v.H. des zuletzt bezogenen Gehaltes einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage (§ 60 f) sowie einer allfälligen Ergänzungszulage (§ ~~62~~^{60e} Abs. 4).

*Einmalig bei allfälliger Begünstigungszulagen,
Preis allmählich mit Teuerungszulagen*

Z. 61: Dem § 66 Abs. 4 wird eine neue lit. c angefügt, die lautet:

c) infolge eines anerkannten Kriegsleidens dienst- und erwerbsunfähig geworden ist.

In lit. b wird an Stelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt.

Z. 62: Das im § 67 Abs. 1 festgelegte Gehaltsausmaß wird auf S 1.800.-- erhöht.

Z. 63: Im § 70 Abs. 3 haben die Worte "in ihrem Haushalt" zu entfallen.

Z. 64: Im § 70 Abs. 4 wird nach dem Worte "Todesfallsbeitrages" ein Punkt gesetzt. Die weiteren Worte im Abs. 4 werden gestrichen.

Z. 65: § 72 Abs. 3, 2. Satz hat zu lauten:

Beträge, die unter S 30.-- (ohne allfällige Teuerungszulagen) liegen, finden keine Berücksichtigung.

Z. 66: § 73 wird abgeändert und lautet nun:

§ 73.

Begünstigte Bemessung der Witwenpension.

(1) Die Bestimmungen des § 66 gelten sinngemäß für die Bemessung der Witwenpension. Die Abs. 3 bis 6 des § 66 jedoch nur insoweit, als die Witwe innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des Beamten darum ansucht.

(2) Die Landesregierung kann bei Vorliegen einer Notlage (wie Krankheit, Arbeitsunfähigkeit) die Witwenpension in den Fällen des Abs. 1 bis auf 80 v.H. der Ruhegehaltbemessungsgrundlage erhöhen.

Z. 67: Das im § 75 Abs. 1 festgelegte Gehaltsausmaß wird auf S 1.400.-- erhöht.

Z. 68: Das im § 75 Abs. 2 festgelegte Gehaltsausmaß wird auf S 1.100.-- erhöht.

Z. 69: § 77 erhält folgenden neuen Abs. 3:

(3) Die Bestimmungen des § 73 sind sinngemäß anzuwenden.

Z. 70: § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

Z. 70 § 78 Abs. 4 hat zu lauten:

Die Bestimmungen des § 66 Abs. 3 bis 6, § 77 Abs. 1 2. Satz und § 77 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Z. 71: § 93 Abs. 8 hat zu lauten:

(8) Wenn das wiederaufgenommene Disziplinarverfahren eingestellt wird oder zum Freispruch oder einer mildereren Strafe geführt hat, als sie im ursprünglichen Verfahren verhängt worden war, sind dem Beamten die entgangenen Dienst-(Ruhe-) bezüge nachzuzahlen, soweit sie ihm nach dem Ergebnis des wiederaufgenommenen Verfahrens zu Unrecht vorenthalten worden sind; eine solche Nachzahlung findet nicht statt, wenn der Beamte während des gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist. Nach dem Tode des Beamten steht der Anspruch auf Nachzahlung zu Unrecht vorenthaltener Dienst-(Ruhe-) bezüge auch seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen insoweit zu, als ihnen ein vom Verurteilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt - nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels III - am 1. Februar 1956 in Kraft, für die Ruhe-(Versorgungs-)genußempfänger am 1. Jänner 1956.

(2) Sofern sich die Bestimmungen des Artikels I, Z. 1 (§ 1 Abs. 3) auf das Disziplinarverfahren beziehen, sind die anzuwendenden Vorschriften ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden.

Artikel III.

(1) Der Beamte, der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienststand be-

findet, erhält mit diesem Zeitpunkt die dienstrechtliche Stellung, die sich auf Grund seiner bisher erlangten dienstrechtlichen Stellung und der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Überleitungstabelle (Anlage 2) ergibt. Der Beamte der nach seiner Verwendung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu den Beamten der Sonder- Verwaltung gehören würde, ist mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkt auf einen Dienstposten der Sonder - Verwaltung (Anlage 1) zu ernennen. Eine Zustimmung des Beamten zu dieser Maßnahme ist nicht erforderlich. Der Gehalt des Landesamtsdirektors beträgt jeweils 130 v.H. des für die Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IX, vorgesehenen Gehaltes (§ 60 Abs. 1) einschließlich einer ^(Ergänzungszulage, einer allfälligen) allfälligen Dienstalterszulage und allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Der im Abs. 1 genannte Beamte ist vom Nachweis der im § 10 oder auf Grund desselben für die Aufnahme auf einen Dienstposten festgesetzten besonderen Erfordernisse befreit, sofern im betreffenden Ernennungsdekret keine Auflage erteilt wurde. Das gleiche gilt für Ernennungen gemäß Abs. 1. Ist zwischen dem Inkrafttreten und der Kundmachung dieses Gesetzes eine Änderung der dienstrechtlichen Stellung auf Grund der Dienstpragmatik der Landesbeamten in der Fassung vom 24. März 1955, IGBI. Nr. 51, eingetreten, so erhält der Beamte mit dem Zeitpunkt der Änderung die dienstrechtliche Stellung, die sich aus der Überleitungstabelle ergibt.

(3) Beamte des Dienstzweiges "Allgemeiner Hilfsdienst" erhalten - sofern sie am 13. März 1938 in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich gestanden sind und im Höchstbezug stehen, - zu ihrem ^{Grundbezug} Gehalt gemäß § 60 ~~fr~~ eine für den Ruhegenuß anzurechnende Zulage ~~(§ 52 Abs. 1)~~ von S 100.---.

(4) Die Landesregierung kann einem Beamten in der Zeit bis zum 1. Juli 1957 zum Ausgleich von

*Umfaßt ein oder mehrere öffentliche Ergänzungszulagen
sonstige öffentliche Zulagen und öffentliche Teuerungszulagen*

Härten , die sich aus der Überleitung ergeben mit
Wirksamkeit frühestens ab 1. Februar 1956 eine für
die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnende Personal-
zulage im Höchstausmaß von zwei Vorrückungsbeträgen
gewähren. Diese Personalzulage ist nach Maßgabe des
Erreichens eines höheren Gehaltes zufolge Beförde-
rung einzuziehen. *§ 55 gilt sinngemäß.*

(5) Beamte, die anlässlich der Überleitung gegen-
über anderen Beamten mit der gleichen Dienstpostengruppe,
jedoch höheren Gehaltsstufe, um eine Dienstklasse
zurückgefallen sind, gelten kraft Gesetzes als in
die höhere Dienstklasse befördert, sobald sie einen
Bezug erreichen, von dem aus sie nach den Überlei-
tungstabellen in die nächsthöhere Dienstklasse über-
geleitet worden wären. Bei Beamten, die in der Zeit
vom 1. Juni 1955 bis 31. Jänner 1956 gemäß § 19 Ab-
sat 1 lit. b in die Eingangsstufe einer höheren
Dienstpostengruppe ernannt worden sind und sich
sohin bei Wirksamkeit der Überleitung noch im
ersten Jahr dieser Gehaltsstufe befinden, ist nach
erfolgter Überleitung auch der am 31. Jänner 1956 für
die nächsthöhere Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe
feststehende Vorrückungstermin bei Einstufung in
die Dienstklasse zu berücksichtigen.

(6) Bisher gewährte Ausgleichs-(Ergänzungs-)
zulagen sind nach Maßgabe des Erreichens eines
höheren Bezuges infolge Überleitung gemäß Anlage 2,
Vorrückung, Zeitvorrückung, Beförderung oder Über-
stellung einzuziehen.

(7) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Bezüge
gebühren dem Beamten ab 1. Februar 1956 im folgen-
den Ausmaß:

- a) die Haushaltszulage gemäß § 62 Abs. 4 lit. a
im vollen Ausmaß,
- b) die übrigen Familienzulagen im Ausmaß von
90 v.H.;

alle übrigen Teile des Dienstbezuges
c) ~~Der Gehalt~~ *(im Ausmaß von 85 v.H.)*

Beträgt die Erhöhung des bisherigen Bezuges des Beamten, die sich auf diese Weise in Verbindung mit der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 3 ergibt, nicht mindestens S 70.--, so gebührt dem Beamten eine Erhöhung des bisherigen Bezuges um S 70.--, höchstens jedoch eine Erhöhung auf 100 v.H. der Summe, der in diesem Gesetz für diese Teile des Bezuges vorgesehenen Ansätze.

(8) Die Überführung der Bezüge der Ruhe-(Versorgungs-)genußempfänger in die Ansätze des Gesetzes erfolgt auf Grund der Überleitungstabelle "E" zu Anlage 2. Im Übrigen sind auf die Ruhe-(Versorgungs-)genußempfänger mit Ausnahme der Wirksamkeit, die mit 1. Jänner 1956 festgesetzt ist, die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

(9) Ist der Bezug, der sich nach den Abs. 1 und 3 ergibt niedriger als der bisherige Bezug, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Bezuges insbesondere zufolge Vorrückung, Zeitvorrückung, Anfall einer Dienstalters- oder eine Dienstzulage, Beförderung oder Überstellung nach diesem Gesetz einzuziehenden Ergänzungszulage auf den bisherigen Bezug.

¹⁰
(10) *Dienstbezug*
Der ~~Gehalt~~ und die Familienzulagen sind stufenweise auf das volle in diesem Gesetz vorgesehene Ausmaß zu erhöhen. Zeitpunkt und Ausmaß richten sich nach den jeweils für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

¹¹
(11) Die auf Grund der bisherigen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften begründeten Rechte und Pflichten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, bleiben weiter aufrecht. Sie unterliegen in Hinkunft den Bestimmungen dieses Gesetzes. Um die Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß den neu eingeführten oder abgeänderten Vorschriften zur Wahrung einer Anrechnung mit Wirk-

samkeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes kann binnen einem Jahr nach Kundmachung dieses Gesetzes angesucht werden. Eine Verschlechterung in der Gesamtdienstzeit für die Vorrückung und den Ruhe- (Versorgungs-)genuß gegenüber dem bisherigen Anrechnungsausmaß darf durch die Anrechnung nach diesem Gesetz nicht eintreten. Bereits gemäß § 17 Abs. 2 oder 3 entrichtete Beiträge werden nicht rückerstattet; allenfalls bereits vorgeschriebene Beiträge sind in voller Höhe zu leisten.

¹¹
(~~11~~) Die auf Grund dieses Gesetzes notwendigen dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen hinsichtlich der Überleitung der Beamten in die neuen Dienstzweige, Verwendungsgruppen und Dienstklassen sind binnen einem Jahr nach Kundmachung dieses Gesetzes durchzuführen, wobei als Wirksamkeitsbeginn der Überleitung der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gilt.

¹²
(~~12~~) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können mit Wirksamkeit vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlassen werden.

¹³
(~~13~~) Soweit dieses Gesetz Begriffe der Dienstpragmatik der Landesbeamten durch neue Begriffe ersetzt, sind bei der Anwendung dieser Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten die neuen Begriffe zu verwenden.

¹⁴
(~~14~~) Die Landesregierung wird ermächtigt, ~~den~~ die Dienstpostenpläne für ~~das~~ ^{und 1957} Jahr 1956 durch dieses Gesetz bedingten Änderungen anzupassen. Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, entsprechend der Anlage 1 dieses Gesetzes die Dienstposten der Verwendungsgruppen A bis E in solche der Verwendungsgruppen K₈ bis K₁ mit Wirksamkeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes umzuwandeln.

¹⁵
(~~15~~) Dienstrechtliche Maßnahmen gegenüber Beamten gemäß § 1, die im Sinne dieses Gesetzes und

(bezw. 1. Jänner 1956)

in der Zeit vom 1. Februar 1956 bis zur Kundmachung dieses Gesetzes getroffen wurden, sind so zu beurteilen, als hätte das Gesetz im Zeitpunkt ihrer Erlassung bereits gegolten. Allenfalls sich ergebende Übergüsse der Beamten (Versorgungsgenußempfänger) an Bezügen sind nicht hereinzubringen.

A r t i k e l IV.

(1) Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind auf dienstrechtliche Ansprüche, die den nach dem 31. Jänner 1956 liegenden Zeitraum betreffen, nicht mehr anzuwenden:

1. Die §§ 99 und 100 der Dienstpragmatik der Landesbeamten in der Fassung vom 24. März 1955, LGBI. Nr. 51.
2. Die Anlage 1, 3 und 4 der vorzitierten Dienstpragmatik der Landesbeamten.
3. Die gemäß Art. I, Z. 1 (§ 1 Abs. 3) abgeänderten Vorschriften.

(2) Soweit andere rechtliche Vorschriften auf die im Abs. 1 angeführten Bestimmungen Bezug nehmen, treten für die Zeit nach dem 31. Jänner 1956 (31. Dezember 1955) an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Verzeichnis der Dienstzweige und ihre Zuweisung zu
den einzelnen Verwendungsgruppen.

I.

Allgemeine Verwaltung.

	Verw. Gr.
1 Rechtskundiger Verwaltungsdienst	"A"
2 Höherer Pressedienst	"A"
3 Gehobener Verwaltungsdienst und Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst	"B"
4 Gehobener Pressedienst	"B"
5 Verwaltungsdienst (einschließlich Rechnungshilfsdienst)	"C"
6 Kanzleidienst (einschließlich Verwal- tungsdienst und Telefondienst)	"D"
7 Allgemeiner Hilfsdienst	"E"
8 Höherer Bau- und technischer Dienst	"A"
9 Höherer kulturtechnischer Dienst	"A"
10 Gehobener Bau- und technischer Dienst	"B"
11 Bau- und technischer Fachdienst	"C"
12 Mittlerer Bau- und technischer Dienst	"D"
13 Höherer Agrardienst	"A"
14 Höherer Forstaufsichtsdienst	"A"
15 Höherer landwirtschaftlicher Dienst	"A"
16 Gehobener Agrardienst	"B"
17 Gehobener Forstaufsichtsdienst	"B"
18 Agrarfachdienst	"C"
19 Forstaufsichtsdienst	"C"
20 Mittlerer Agrardienst	"D"
21 Amtsärztlicher Dienst	"A"
22 Amtstierärztlicher Dienst	"A"
23 Gehobener medizinisch-technischer Dienst	"B"
24 Medizinisch - technischer Fachdienst	"C"
25 Fürsorgedienst	"C"
26 Mittlerer medizinisch-technischer Dienst	"D"
27 Fürsorge-Hilfsdienst	"D"

28	Dienst der Desinfektoren	"D"
29	Hilfsdienst der Desinfektoren	"E"
30	Rechtskundiger Jugendfürsorgedienst	"A"
31	Gehobener Jugendfürsorgedienst	"B"
32	Jugendfürsorgedienst	"C"
33	Jugendfürsorge-Hilfsdienst	"D"

II.

Sonder - Verwaltung.

34	Anstaltsärztlicher Dienst	"K ₈ "
35	Dienst der Apotheker	"K ₈ "
36	Krankenpflagedienst	"K ₆ "
37	Irrenpflege-Fachdienst	"K ₆ "
38	Irrenpflagedienst	"K ₄ ", "K ₅ "
39	Krankenpflege-Hilfsdienst	"K ₄ ", "K ₅ "
40	Siechenpflagedienst	"K ₄ ", "K ₅ "
41	Gehobener Erzieherdienst	"K ₇ "
42	Erzieher-Fachdienst	"K ₆ "
43	Erzieherdienst	"K ₄ ", "K ₅ "
44	Höherer Archivdienst	"K ₈ "
45	Höherer Bibliothekardienst	"K ₈ "
46	Wissenschaftlicher Dienst an Museen und Sammlungen	"K ₈ "
47	Gehobener Wirtschaftsdienst	"K ₇ "
48	Wirtschaftsfachdienst	"K ₆ "
49	Mittlerer Wirtschaftsdienst	"K ₄ ", "K ₅ "
50	Technisch-administrativer und Wirt- schaftsdienst	"K ₃ ", "K ₄ ", "K ₅ "
51	Bauführerdienst	"K ₆ "
52	Bauführer-Hilfsdienst	"K ₄ ", "K ₅ "
53	Straßen-(Brücken-)meisterdienst	"K ₆ "
54	Straßen-(Brücken-)meister-Hilfsdienst	"K ₄ ", "K ₅ "
55	Straßen-(Brücken-)baudienst	"K ₃ ", "K ₄ ", "K ₅ "
56	Straßen-(Brücken-)wärterdienst	"K ₁ ", "K ₂ ", "K ₃ "

57	Kraftwagenlenkerdienst	"K ₂ ", "K ₃ "
58	Rechtskundiger und kaufmännischer Dienst	"K ₈ "
59	Rechnungsdienst	"K ₇ "
60	Fachdienst	"K ₆ "
61	Mittlerer Dienst	"K ₄ ", "K ₅ "
62	Skontistendienst	"K ₃ ", "K ₄ ", "K ₅ "
63	Hilfsdienst	"K ₁ ", "K ₂ ", "K ₃ "

Überleitungstabelle "A" (zu Art. III Abs. 1)

Dienstpostengruppe VI

Verwendungsgruppe E

Geh. St.	Grd. Geh.	Dstkl. Geh. St.	100 % S	85% bzw. Mindestbezug	Geh. St.	Grd. Geh.	Dstkl. Geh. St.	100 % S	85 % bzw. Mindestbezug
1	172	I/1	1.020,--	1.020,--	1	172	I/1	1.020,--	1.020,--
2	180	I/2	1.060,--	1.060,--	2	180	I/2	1.060,--	1.060,--
3	188	I/3	1.140,--	1.140,--	3	188	I/3	1.140,--	1.140,--
4	196	I/4	1.180,--	1.180,--	4	196	I/4	1.180,--	1.180,--
5	204	I/5	1.220,--	1.220,--	5	204	I/5	1.220,--	1.220,--
6	212	II/1	1.420,--	1.258,--	6	212	II/1	1.420,--	1.258,--
7	220	II/2	1.460,--	1.293,20	7	220	II/2	1.460,--	1.293,20
8	228	II/3	1.500,--	1.328,40	8	228	II/3	1.500,--	1.328,40
9	236	II/4	1.540,--	1.363,60	9	236	II/4	1.540,--	1.363,60
10	244	II/5	1.580,--	1.398,80	10	244	II/5	1.580,--	1.398,80
11	252	II/6	1.620,--	1.434,--	11	252	II/6	1.620,--	1.434,--
12	260	III/1	1.660,--	1.469,20	12	260	III/1	1.660,--	1.469,20
13	268	III/2	1.700,--	1.504,40	13	268	III/2	1.700,--	1.504,40
14	276	III/3	1.740,--	1.557,20	14	276	III/3	1.740,--	1.557,20
15	288	III/4	1.780,--	1.610,--	15	288	III/4	1.780,--	1.610,--
16	300	III/5	1.820,--	1.662,80	16	300	III/5	1.820,--	1.662,80
17	312	III/6	1.860,--	1.715,60	17	312	III/6	1.860,--	1.715,60
18	324	III/7	1.900,--	1.768,40	18	324	III/7	1.900,--	1.768,40
19	336	III/7	1.900,--	1.821,20					1., 2., 3. und 4. Jahr
20	348	Daz	1.960,--	1.874,--	ab 5. Jahr	Daz		1.960,--	1.768,40

Dienstpostengruppe VI

Verwendungsgruppe D

Geh. St.	Grd. Geh.	Dstkl. Geh. St.	100 % S	85 % bzw. Mindestbezug	Geh. St.	Grd. Geh.	Dstkl. Geh. St.	100 % S	85 % bzw. Mindestbezug
1	--		--	--	1	--		--	--
2	192	I/2	1.120,-	1.120,-	2	192	I/2	1.120,-	1.120,-
3	204	I/3	1.240,-	1.240,-	3	204	I/3	1.240,-	1.240,-
4	216	I/4	1.300,-	1.293,20	4	216	I/4	1.300,-	1.293,20
5	228	I/5	1.360,-	1.346,-	5	228	I/5	1.360,-	1.346,-
6	240	II/1	1.660,-	1.411,-	6	240	II/1	1.660,-	1.411,-
7	252	II/2	1.720,-	1.462,-	7	252	II/2	1.720,-	1.462,-
8	264	II/3	1.780,-	1.513,-	8	264	II/3	1.780,-	1.513,-
9	276	II/4	1.840,-	1.564,-	9	276	II/4	1.840,-	1.564,-
10	288	II/5	1.900,-	1.615,-	10	288	II/5	1.900,-	1.615,-
11	300	II/6	1.960,-	1.666,-	11	300	II/6	1.960,-	1.666,-
12	312	III/1	2.020,-	1.717,-	12	312	III/1	2.020,-	1.717,-
13	324	III/2	2.080,-	1.768,40	13	324	III/2	2.080,-	1.768,40
14	336	III/3	2.140,-	1.838,80	14	336	III/3	2.140,-	1.838,80
15	352	III/4	2.200,-	1.909,20	15	352	III/4	2.200,-	1.909,20
16	368	III/5	2.260,-	1.979,60	16	368	III/5	2.260,-	1.979,60
17	384	III/6	2.320,-	2.050,-	17	384	III/6	2.320,-	2.050,-
18	400	III/7	2.380,-	2.120,40	18	400	III/7	2.380,-	2.120,40
19	416	III/7	2.380,-	2.190,80	19	416	III/7	2.380,-	2.190,80
20	432	Daz	2.470,-	2.265,60	1. u. 2. Jahr				
21	448	Daz	2.470,-	2.344,80	ab 3. Jahr Daz 2.470,- 2.190,80				

Dienstpostengruppe VI

Verwendungsgruppe C

Geh. St.	Grd: Geh.	Dstkl. Geh.St.	100 % S	85 % bzw. Mindestbezug.
1	-	-	-	-
2	-	-	-	-
3	216	I/3	1.320,--	1.293,20
4	228	I/4	1.390,--	1.346,--
5	240	I/5	1.460,--	1.398,80
6	252	II/1	1.810,--	1.538,50
7	264	II/2	1.880,--	1.598,--
8	276	II/3	1.950,--	1.657,50
9	292	II/4	2.020,--	1.717,--
10	308	II/5	2.090,--	1.776,50
11	324	II/6	2.160,--	1.836,--
12	340	III/1	2.230,--	1.895,50
13	356	III/2	2.300,--	1.955,--
14	372	III/3	2.370,--	2.014,80
15	392	III/4	2.440,--	2.102,80
16	412	III/5	2.510,--	2.190,80
17	432	IV/2	2.580,--	2.283,20
18	452	IV/3	2.720,--	2.384,40
19	472	IV/4	2.860,--	2.481,20
20	492	IV/5	3.000,--	2.578,--
3.u. 4.Jahr	492	IV/6	3.140,--	2.669,--
5.u. 6.Jahr	492	IV/7	3.280,--	2.788,--
7.u. 8.Jahr	492	IV/8	3.420,--	2.907,--
9.u.10.Jahr	492	IV/9	3.560,--	3.026,--

Dienstpostengruppe VI

Verwendungsgruppe B

Verwendungsgruppe A

Geh. St.	Grd. Geh.	Dstkl. Geh. St.	100 % S	85 % bzw. Mindestbezug.	Geh. St.	Grd. Geh.	Dstkl. Geh. St.	100 % S	85 % bzw. Mindestbezug.
4	240	II/1	1.390,-	1.390,--	4	--	--	--	--
5	256	II/2	1.485,-	1.485,--	5	--	--	--	--
6	272	II/3	1.675,-	1.557,20	6	--	--	--	--
7	288	II/4	1.770,-	1.627,60	7	316	III/1	1.900,-	1.786,--
8	304	III/1	2.245,-	1.908,25	8	340	III/2	2.020,-	1.891,60
9	320	III/2	2.340,-	1.989,--	9	364	III/3	2.260,-	1.997,20
10	336	III/3	2.435,-	2.069,75	10	388	IV/4	2.860,-	2.431,--
11	352	III/4	2.530,-	2.150,50	11	412	IV/5	3.000,-	2.550,--
12	368	III/5	2.625,-	2.231,25	12	436	IV/6	3.140,-	2.669,--
13	384	IV/3	2.720,-	2.312,--	13	460	IV/7	3.280,-	2.788,--
14	400	IV/4	2.860,-	2.431,--	14	484	IV/8	3.420,-	2.907,--
15	424	IV/5	3.000,-	2.550,--	15	508	IV/9	3.560,-	3.026,--
16	448	IV/6	3.140,-	2.669,--	16	532	V/4	3.720,-	3.162,--
17	472	IV/7	3.280,-	2.788,--	17	556	V/5	3.880,-	3.298,--
18	496	IV/8	3.420,-	2.907,--	18	586	V/6	4.040,-	3.434,--
19	520	IV/9	3.560,-	3.026,--	19	616	V/7	4.200,-	3.570,--
20	544	V/4	3.720,-	3.162,--	20	646	V/8	4.360,-	3.706,--
21	568	V/5	3.880,-	3.298,--	21	676	V/9	4.520,-	3.842,--
					22	706	VI/4	4.700,-	3.995,--
					23	736	VI/5	4.880,-	4.148,--

D i e n s t p o s t e n g r u p p e V

Verwendungsgruppe D

Verwendungsgruppe C

Geh. St.	Grd. Geh.	Dstkl. Geh. St.	100 % S	85 % bzw. Mindestbezug.	Grd. Geh. St.	Dstkl. Geh. St.	100 % S	85 % bzw. Mindestbezug.
1	412	IV/3	2.720,-	2.312,--	412	IV/4	2.860,-	2.431,--
2	436	IV/4	2.860,-	2.431,--	436	IV/5	3.000,-	2.550,--
3	460	IV/5	3.000,-	2.550,--	460	IV/6	3.140,-	2.669,--
4	490	IV/6	3.140,-	2.669,--	490	IV/7	3.280,-	2.788,--
5	520	IV/7	3.280,-	2.788,--	420	IV/8	3.420,-	2.907,--
6	550	IV/8	3.420,-	2.912,40	550	IV/9	3.560,-	3.026,--
7	580	IV/9	3.560,-	3.057,60	580	daz	3.700,-	3.145,--
8	610	IV/9	3.560,-	3.207,20	610	DAZ	3.910,-	3.323,50
9	640	Daz	3.770,-	3.352,40	640	DAZ	3.910,-	3.352,40

D i e n s t p o s t e n g r u p p e V

Verwendungsgruppe B

Verwendungsgruppe A

Geh. St.	Grd. Geh.	Dstkl. Geh. St.	100 % S	85 % bzw. Mindestbezug.	Grd. Geh. St.	Dstkl. Geh. St.	100 % S	85 % bzw. Mindestbezug.
2	436	IV/5	3.000,-	2.550,--	-	-	-	-
		IV/6	3.140,-	2.669,--	-	-	-	-
3	460	IV/6	3.140,-	2.669,--	460	IV/6	3.140,-	2.669,--
		IV/7	3.280,-	2.788,--		IV/7	3.280,-	2.788,--
4	490	IV/7	3.280,-	2.788,--	490	IV/7	3.280,-	2.788,--
		V/2	3.420,-	2.907,--		IV/8	3.420,-	2.907,--
5	520	V/2	3.420,-	2.907,--	520	IV/8	3.420,-	2.907,--
		V/3	3.560,-	3.026,--		V/3	3.560,-	3.026,--
6	550	V/3	3.560,-	3.026,--	550	V/3	3.560,-	3.026,--
		V/4	3.720,-	3.162,--		V/4	3.720,-	3.162,--
7	580	V/4	3.720,-	3.162,--	580	V/4	3.720,-	3.162,--
		V/5	3.880,-	3.298,--		V/5	3.880,-	3.298,--
8	610	V/5	3.880,-	3.298,--	610	V/5	3.880,-	3.298,--
		V/6	4.040,-	3.434,--		V/6	4.040,-	3.434,--
9	640	1. Jahr V/6	4.040,-	3.434,--	640	1. Jahr V/6	4.040,-	3.434,--
		2. u. 3. Jahr V/7	4.200,-	3.570,--		2. u. 3. Jahr V/7	4.200,-	3.570,--
		4. u. 5. Jahr V/8	4.360,-	3.706,--		4. u. 5. Jahr V/8	4.360,-	3.706,--
		6. 7. 8. u. 9. Jahr V/9	4.520,-	3.842,--		6. 7. 8. u. 9. Jahr V/9	4.520,-	3.842,--
		Daz ab 10. Jahr	4.760,-	4.046,--		Daz ab 10. Jahr	4.760,-	4.046,--

Dienstpostengruppe IV

Verwendungsgruppe C

Verwendungsgruppe B

Geh. St.	Grd. Geh.	Dstkl. Geh. St.	100 % S	85 % bzw. Mindestbezug.	Dstkl. Geh. St.	100 % S	85 % bzw. Mindestbezug.
1	580	V/4	3.720,--	3.162,--	V/6/2 VI/1	4.040,-- 4.200,--	3.434,-- 3.570,--
2	610	V/5	3.880,--	3.298,--	VI/1 VI/2	4.200,-- 4.360,--	3.570,-- 3.706,--
3	640	V/6	4.040,--	3.434,--	VI/2 VI/3	4.360,-- 4.520,--	3.706,-- 3.842,--
4	670	V/7	4.200,--	3.570,--	VI/3 VI/4	4.520,-- 4.700,--	3.842,-- 3.995,--
5	700	V/8	4.360,--	3.706,--	VI/4 VI/5	4.700,-- 4.880,--	3.995,-- 4.148,--
6	730	V/9	4.520,--	3.842,--	VI/5 VI/6	4.880,-- 5.060,--	4.148,-- 4.301,--
7	760	daz	4.680,--	3.978,--	VI/6 VI/7	5.060,-- 5.240,--	4.301,-- 4.454,--
8	790	DAZ	4.920,--	4.182,--	VI/7 VI/8	5.240,-- 5.420,--	4.454,-- 4.607,--
9	820	DAZ	4.920,--	4.332,90	VI/8 VI/9	5.420,-- 5.600,--	4.607,-- 4.760,--
				1 Jahr			
				2., 3., 4. u. 5. Jahr			
				Daz ab 6. Jahr		5.870,--	4.989,50

Verwendungsgruppe A

Geh. St.	Grd. Geh.	Dstkl. Geh. St.	100 % S	85 % bzw. Mindestbezug.
1	580	V/6/2 V/7/2	4.040,-- 4.200,--	3.434,-- 3.570,--
2	610	VI/2	4.360,--	3.706,--
3	640	VI/3	4.520,--	3.842,--
4	670	VI/4	4.700,--	3.995,--
5	700	VI/5	4.880,--	4.148,--
6	730	VI/6	5.060,--	4.301,--
7	760	VI/7	5.240,--	4.454,--
8	790	VI/8	5.420,--	4.607,--
9	820	1., 2., 3. u. 4. Jahr Daz ab 5. Jahr	5.600,-- 5.870,--	4.760,-- 4.989,50

Dienstpostengruppe III

Verwendungsgruppen A und B

Geh. St.	Grd. Geh.	Dstkl. Geh. St.	100 % S	85 % bzw. Mindestbezug.
1	760	<u>VI/6/2</u>	5.060,--	4.301,--
		<u>VII/1</u>	5.240,--	4.454,--
2	790	<u>VII/1</u>	5.240,--	4.454,--
		<u>VII/2</u>	5.420,--	4.607,--
3	820	<u>VII/2</u>	5.420,--	4.607,--
		<u>VII/3</u>	5.600,--	4.760,--
4	870	<u>VII/3</u>	5.600,--	4.760,--
		<u>VII/4</u>	6.000,--	5.100,--
5	920	<u>VII/4</u>	6.000,--	5.100,--
		<u>VII/5</u>	6.400,--	5.440,--
6	970	<u>VII/5</u>	6.400,--	5.440,--
		<u>VII/6</u>	6.800,--	5.780,--
7	1020	<u>VII/6</u>	6.800,--	5.780,--
		<u>VII/7</u>	7.200,--	6.120,--
8	1070	<u>VII/7</u>	7.200,--	6.120,--
		<u>VII/8</u>	7.600,--	6.460,--
9	1120	1. Jahr <u>VII/8</u>	7.600,--	6.460,--
		2., 3., 4. u. 5. Jahr <u>VII/9</u>	8.000,--	6.800,--
		Daz ab 6. Jahr	8.600,--	7.310,--

Dienstpostengruppe II

Verwendungsgruppe A

Geh. St.	Grd. Geh.	Dstkl. Geh. St.	100 % S	85 % bzw. Mindestbezug.
1	1020	<u>VII/6/2</u>	6.800,--	5.780,--
		<u>VIII/1</u>	7.200,--	6.120,--
2	1070	<u>VIII/1</u>	7.200,--	6.120,--
		<u>VIII/2</u>	7.600,--	6.460,--
3	1120	<u>VIII/2</u>	7.600,--	6.460,--
		<u>VIII/3</u>	8.000,--	6.800,--
4	1210	<u>VIII/3</u>	8.000,--	6.800,--
		<u>VIII/4</u>	8.600,--	7.310,--
5	1300	<u>VIII/4</u>	8.600,--	7.310,--
		<u>VIII/5</u>	9.200,--	7.820,--
6	1390	<u>VIII/5</u>	9.200,--	7.820,--
		<u>VIII/6</u>	9.800,--	8.330,--
7	1480	<u>VIII/6</u>	9.800,--	8.330,--
		<u>VIII/7</u>	10.400,--	8.840,--
8	1570	<u>VIII/7</u>	10.400,--	8.840,--
		<u>VIII/8</u>	11.000,--	9.350,--
9	1660	<u>VIII/8</u>	11.000,--	9.350,--
		1., 2. u. 3. Jahr <u>VIII/8</u>	11.000,--	9.350,--
		Daz ab 4. Jahr	11.900,--	10.115,--

Dienstpostengruppe I

Verwendungsgruppe A

Geh. St.	Grd.Geh.	Dstkl. Geh.St.	100 % S	85 % bzw. Mindestbezug.
1	1480	IX/1	10.400,--	8.840,--
2	1570	IX/2	11.000,--	9.350,--
3	1660	IX/3	11.600,--	9.860,--
4	1780	IX/4	12.200,--	10.370,--
5	1900	IX/5	12.800,--	10.880,--
6	2020	IX/6	13.400,--	11.390,--
7	2140	1.u.2.Jahr Daz ab 3.Jahr	IX/6 14.300,--	11.390,-- 12.155,--

Überleitungstabelle "B" (zu Art. III Abs. 1)
für Bedienstete mit einer starren Zulage

Verwendungsgruppe E

bisherige Einstufung					neue Einstufung				
DPGr. VI Ge- halts- stufe	Grund- gehalt	starre Zulage	erhöhter Grund- gehalt	bisherige Vorrück- kung	DPGr. VI Ge- halts- stufe	Neuer Grund- gehalt einschl. starrer Zulage	100% Mindest- bezug	85% bzw. neuer Vorrück- kungs- termin	An- mer- kung
2	180	10	190	1.1.1957	3	188	1140	1140	1.7.1956
2	180	20	200	1.7.1956	5	204	1220	1220	1.7.1957
3	188	18	206	1.7.1956	6	212	1420	1258	1.1.1958
3	188	23	211	1.7.1957	6	212	1420	1258	1.7.1957
3	188	57	245	1.7.1956	10	244	1580	1398,80	1.7.1956
4	196	3	199	1.7.1956	5	204	1220	1220	1.7.1957
4	196	13	209	1.7.1956	6	212	1420	1258	1.7.1957
4	196	18	214	1.7.1957	6	212	1420	1258	1.1.1957
4	196	18	214	1.1.1958	6	212	1420	1258	1.7.1957
4	196	57	253	1.7.1957	11	252	1620	1434	1.7.1957
5	204	3	207	1.7.1957	5	204	1220	1220	1.7.1956
5	204	13	217	1.7.1957	6	212	1420	1258	1.7.1956
5	204	13	217	1.1.1958	6	212	1420	1258	1.1.1957
5	204	46	250	1.1.1957	11	252	1620	1434	1.7.1957
5	204	54	258	1.7.1957	12	260	1660	1469,20	1.1.1958
6	212	3	215	1.7.1956	7	220	1460	1293,20	1.7.1957
6	212	51	263	1.7.1957	12	260	1660	1469,20	1.7.1956
6	212	51	263	1.1.1958	12	260	1660	1469,20	1.1.1957
7	220	48	268	1.1.1958	13	268	1700	1504,40	1.1.1958
8	223	43	271	1.7.1956	14	276	1740	1557,20	1.7.1957
8	228	45	273	1.7.1957	13	268	1700	1504,40	1.7.1956
9	236	41	277	1.7.1956	14	276	1740	1557,20	1.7.1956
9	236	43	279	1.7.1957	14	276	1740	1557,20	1.1.1957
9	236	43	279	1.1.1958	14	276	1740	1557,20	1.7.1957
10	244	41	285	1.7.1957	15	288	1780	1610	1.1.1958
10	244	41	285	1.1.1958	14	276	1740	1557,20	1.7.1956
11	252	39	291	1.7.1956	16	300	1820	1662,80	1.1.1958
11	252	39	291	1.1.1957	15	288	1780	1610	1.7.1956
11	252	40	292	1.1.1958	15	288	1780	1610	1.1.1957

bisherige Einstufung					neue Einstufung				
DPGr. VI Ge- halts- stufe	Grund- gehalt	starre Zulage	erhö- ter Grund- gehalt	bisherige Vor- rückung	DPGr. VI Ge- halts- stufe	neuer Grund- gehalt einschl. starrer Zulage	100% Mindest- bezug	85% bzw. Vorrük- kungs- termin	neuer An- mer- kung
12	260	38	298	1.7.1956	16	300	1820	1662,80	1.1.1957
12	260	38	298	1.1.1958	16	300	1820	1662,80	1.7.1957
12	260	39	299	1.1.1958	16	300	1820	1662,80	1.1.1958
13	268	37	305	1.7.1956	17	312	1860	1715,60	1.7.1957
13	268	37	305	1.1.1957	17	312	1860	1715,60	1.1.1958
13	268	38	306	1.7.1957	16	300	1820	1662,80	1.7.1956
13	268	38	306	1.1.1958	16	300	1820	1662,80	1.1.1957
14	276	36	312	1.7.1956	17	312	1860	1715,60	1.7.1956
14	276	36	312	1.1.1957	17	312	1860	1715,60	1.1.1957
14	276	37	313	1.7.1957	17	312	1860	1715,60	1.7.1957
14	276	37	313	1.1.1958	17	312	1860	1715,60	1.1.1958
14	276	47	323	1.1.1957	18	324	1900	1768,40	H.B. +
15	288	32	320	1.1.1957	18	324	1900	1768,40	H.B. +
15	288	36	324	1.7.1957	18	324	1900	1768,40	H.B. +
16	300	28	328	1.1.1957	18	324	1900	1786,--	H.B. +
16	300	32	332	1.7.1957	18	324	1900	1803,60	H.B. +
16	300	32	332	1.1.1958	18	324	1900	1803,60	H.B. +
17	312	24	336	1.1.1957	18	324	1900	1821,20	H.B. +
17	312	28	340	1.7.1957	18	324	1900	1838,80	H.B. +
17	312	28	340	1.1.1958	18	324	1900	1838,80	H.B. +
18	324	24	348	H.B.	18	324	1900	1874,--	H.B. +

+ Daz 1960 ab 5. Jahr

Überleitungstabelle "C" (zu Art. III Abs.1)

für ehemalige Beamte der Gemeinde Wien mit in den Ruhe-
(Versorgungs-)genuß **n i c h t** anzurechnenden Aus-
gleichszulagen.

Der Beamte ist nach der Überleitungstabelle "A"
überzuleiten. Die Höhe der verbleibenden neuen Ausgleichs-
zulage richtet sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen
altem und neuem Dienstbezug in folgender Weise:

- a) Ist der Unterschiedsbetrag gleich der Mindesterhöhung
des Dienstinkommens gemäß Art. III Abs.7; nämlich S 70.-,
so verbleibt die Ausgleichszulage in gleicher Höhe.
- b) Übersteigt jedoch der Unterschiedsbetrag S 70.-, so
vermindert sich die Ausgleichszulage um eben diesen Über-
schußbetrag bis sie allenfalls ganz wegfällt.
- c) Die Ausgleichszulage gebührt in allen Fällen nur inso-
weit, als der bisherige Dienstbezug zuzüglich der Ausgleichs-
zulage 100 % des neuen Dienstbezuges nicht übersteigt; allen-
falls wird sie entsprechend gekürzt.
- d) Ist jedoch der bisherige Dienstbezug einschließlich
der Ausgleichszulage **h ö h e r** als 100 % des neuen
Dienstbezuges, so gebührt dem Beamten eine für den Ruhe-
(Versorgungs-)genuß nicht anzurechnende, nach Maßgabe des
Erreichens höherer Bezüge einzuziehende Ergänzungszulage
zu seinem neuen, 100%igen Dienstbezug.

ÜBERLEITUNGSTABELLE "D" (zu Art. III Absatz 1)

für den Kraftwagenlenkerdienst (57)

bisherige Einstufung					neue Einstufung				
DPGr. VI Geh. St.	Grund- gehalt	Zul. § 60 (2) DPL	erhö- ter Grund- gehalt	Bezugs- vor- schuss ab 1.2.56 S	bish. Vorrük- kungster- min	Verw. D.Gr. Kl.K	Geh.100% St.	85 % bzw. Mindest- bezug	neuer Vorr. Termin
2	180.--	20.--	200.--	1200.--	1.7.56	I 2	4 1220.-	1220.-	1.7.57
4	196.--	20.--	216.--	1275.60	1.1.58	I 2	5 1260.-	1260.-	1.1.57
5	204.--	20.--	224.--	1310.80	1.1.58	II 2	3 1460.-	1293.20	1.1.57
5	204.--	20.--	224.--	1310.80	1.7.57	II 2	1 1460.-	1293.20	1.7.56
5	204.--	20.--	224.--	1310.80	1.7.56	II 2	2 1500.-	1328.40	1.7.57
5	204.--	25.--	229.--	1332.80	1.7.57	II 2	2 1500.-	1328.40	1.7.57
6	212.--	20.--	232.--	1346.--	1.7.57	II 2	2 1500.-	1328.40	1.7.56
6	212.--	20.--	232.--	1346.--	1.1.57	II 2	3 1540.-	1363.60	1.1.58
6	212.--	20.--	232.--	1346.--	1.7.56	II 2	3 1540.-	1363.60	1.7.57
7	220.--	20.--	240.--	1381.20	1.7.57	II 2	3 1540.-	1363.60	1.7.56
7	220.--	20.--	240.--	1381.20	1.1.57	II 2	4 1580.-	1398.80	1.1.58
7	220.--	20.--	240.--	1381.20	1.7.56	II 2	4 1580.-	1398.80	1.7.57
8	228.--	33.--	261.--	1473.60	1.1.58	II 3	2 1660.-	1469.20	1.1.58
8	228.--	33.--	261.--	1473.60	1.7.57	II 3	2 1660.-	1469.20	1.7.57
8	228.--	33.--	261.--	1473.60	1.1.57	II 3	2 1660.-	1469.20	1.1.57
8	228.--	33.--	261.--	1473.60	1.7.56	II 3	2 1660.-	1469.20	1.7.56
9	236.--	33.--	269.--	1508.80	1.1.58	II 3	3 1720.-	1530.80	1.1.58
9	236.--	33.--	269.--	1508.80	1.7.57	II 3	3 1720.-	1530.80	1.7.57
9	236.--	33.--	269.--	1508.80	1.1.57	II 3	3 1720.-	1530.80	1.1.57
9	236.--	33.--	269.--	1508.80	1.7.56	II 3	3 1720.-	1530.80	1.7.56
10	244.--	33.--	277.--	1561.60	1.1.58	II 3	4 1780.-	1610.--	1.1.58
10	244.--	33.--	277.--	1561.60	1.7.57	II 3	4 1780.-	1610.--	1.7.57
10	244.--	33.--	277.--	1561.60	1.1.57	II 3	4 1780.-	1610.--	1.1.57
10	244.--	33.--	277.--	1561.60	1.7.56	II 3	4 1780.-	1610.--	1.7.56
11	252.--	40.--	292.--	1627.60	1.1.58	II 3	5 1840.-	1689.20	1.1.58
11	252.--	40.--	292.--	1627.60	1.7.57	II 3	5 1840.-	1689.20	1.7.57
11	252.--	40.--	292.--	1627.60	1.1.57	II 3	5 1840.-	1689.20	1.1.57

bisherige Einstufung				neue Einstufung							
DPGr.	Grund-	Zul.	erhö-	Bezugs-	bish.	Verw.	Geh.100%	85%	neuer		
VI	gehalt	§60(2)	ter	vor-	Vorrük-	D.	Gr.	St.	Vorr.		
Geh.	DPL.	Grund-	gehalt	schuß	kungs-	Kl.	K	Mindest-	Ter-		
St.				ab	termin			bezug	min		
				1.2.56							
				S							
11	252,--	40,--	292,--	1627,60	1.7.56	II	3	5	1840,--	1689,20	1.7.56
12	260,--	40,--	300,--	1662,80	1.1.58	II	3	6	1900,--	1768,40	1.1.58
12	260,--	40,--	300,--	1662,80	1.7.57	II	3	6	1900,--	1768,40	1.7.57
12	260,--	40,--	300,--	1662,80	1.1.57	II	3	6	1900,--	1768,40	1.1.57
13	268,--	40,--	308,--	1698,--	1.1.58	III	3	1	1960,--	1874,--	1.1.58
13	268,--	40,--	308,--	1698,--	1.7.57	III	3	1	1960,--	1874,--	1.7.57
13	268,--	40,--	308,--	1698,--	1.1.57	III	3	1	1960,--	1874,--	1.1.57
13	268,--	40,--	308,--	1698,--	1.7.56	III	3	1	1960,--	1874,--	1.7.56
15	288,--	40,--	328,--	1786,--	1.7.57	III	3	3	2080,--	1768,40	1.7.57
15	288,--	40,--	328,--	1786,--	1.1.57	III	3	3	2080,--	1768,40	1.1.57
15	288,--	40,--	328,--	1786,--	1.7.56	III	3	3	2080,--	1768,40	1.7.56
16	300,--	50,--	350,--	1882,80	1.1.58	III	3	4	2140,--	1838,80	1.7.56
16	300,--	50,--	350,--	1882,80	1.7.57	III	3	5	2200,--	1909,20	1.1.58
16	300,--	50,--	350,--	1882,80	1.7.56	III	3	5	2200,--	1909,20	1.1.57
17	312,--	50,--	362,--	1935,60	1.1.57	III	3	6	2260,--	1979,60	1.1.58
18	324,--	40,--	364,--	1944,40	H.B.	III	3	6	2260,--	1979,60	1.1.58
19	336,--	40,--	376,--	1997,20	1.1.57	III	3	7	2320,--	2050,--	H.B.
20	348,--	40,--	388,--	2050,--	H.B.	III	3	7	2320,--	2050,--	H.B.
20	348,--	50,--	398,--	2094,--	H.B.	III	3+Daz		2410,--	2050,--	H.B.

Überleitungstabelle "E"

Dienstpostengruppe VI

Verwendungsgruppe E

Verwendungsgruppe D

Verwendungsgruppe E						Verwendungsgruppe D				
GÜG	Gehaltsgesetz 1956					GÜG	Gehaltsgesetz 1956			
Geh. St.	Grd. Geh.	Dstkl. Jahre	Geh. Gehst.	100%	Ruhegen. 78,3%	Geh. St.	Grd. Geh.	Dstkl. Gehst.	Gehalt 100%	Ruhegen. 78,3%
1	172		I/1	1020	798,66					
2	180		I/2	1060	829,98	2	192	I/2	1120	876,96
3	188		I/3	1140	892,62	3	204	I/3	1240	970,92
4	196		I/4	1180	923,94	4	216	I/4	1300	1017,92
5	204		I/5	1220	955,26	5	228	I/5	1360	1064,88
6	212		II/1	1420	1111,86	6	240	II/1	1660	1299,78
7	220		II/2	1460	1143,18	7	252	II/2	1720	1346,76
8	228		II/3	1500	1174,50	8	264	II/3	1780	1393,74
9	236		II/4	1540	1205,82	9	276	II/4	1840	1440,72
10	244		II/5	1580	1237,14	10	288	II/5	1900	1487,70
11	252		II/6	1620	1268,46	11	300	II/6	1960	1534,68
12	260		III/1	1660	1299,78	12	312	III/1	2020	1581,66
13	268		III/2	1700	1331,10	13	324	III/2	2080	1628,64
14	276		III/3	1740	1362,42	14	336	III/3	2140	1675,62
15	288		III/4	1780	1393,74	15	352	III/4	2200	1722,60
16	300		III/5	1820	1425,06	16	368	III/5	2260	1769,58
17	312		III/6	1860	1456,38	17	384	III/6	2320	1816,56
18	324	1.u.2.	III/7	1900	1487,70	18	400	III/7	2380	1863,54
"	324	3.u.4.	III/7	1960	1534,68	19	416	III/7	2470	1934,01
19	336		+Daz. III/7	1960	1534,68	20	432	+Daz. "	2470	1934,01
20	348		+Daz. III/7	1960	1534,68	21	448	"	2470	1934,01

Auf die bisher bezogenen monatlichen Verwendungszulagen von Schilling 20, 25, 30, 40, 60 u. 90 ist der für Bundesbeamte, betreffend die starren Zulagen, jeweils geltende Teuerungsfaktor anzuwenden. Die auf diese Weise um den Teuerungszuschlag vermehrte Verwendungszulage wird dem entsprechenden jeweiligen Gehalt für die Ruhe- bzw. Versorgungsgen. Bemessung zugeschlagen.

Auf die bisher bezogenen monatlichen Ergänzungszulagen von Schilling 16, 37, 25, 11, 33, 84, und 42, 57 ist der für Bundesbeamte, betreffend die starren Zulagen, jeweils geltende Teuerungsfaktor anzuwenden. Die auf diese Weise um den Teuerungszuschlag vermehrte Ergänzungszulage wird dem Gehalt der vorstehenden 7. Gehaltsstufe der III. Dienstklasse zuzüglich der Dienstalterszulage für die Ruhe- bzw. Versorgungsgenüßbemessung zugeschlagen.

Dienstpostengruppe VI

Verwendungsgruppe C

Verwendungsgruppe B

GÜG. Gehaltsgesetz 1956						GÜG. Gehaltsgesetz 1956					
Geh. St.	Grd. Geh.	Jahr	Dstkl. Geh. St.	Gehalt 100%	Ruhegen. 78,3%	Geh. St.	Grd. Geh.	Jahr	Dstkl. Geh. St.	Gehalt 100%	Ruhegen. 78,3%
3	216		I/3	1320	1033,56						
4	228		I/4	1390	1088,37	4	240		II/1	1390	1088,37
5	240		I/5	1460	1143,18	5	256		II/2	1485	1162,76
6	252		II/1	1810	1417,23	6	272		II/3	1675	1311,53
7	264		II/2	1880	1472,04	7	288		II/4	1770	1385,91
8	276		II/3	1950	1526,85	8	304		III/1	2245	1757,84
9	292		II/4	2020	1581,66	9	321		III/2	2340	1832,22
10	308		II/5	2090	1636,47	10	336		III/3	2435	1906,61
11	324		II/6	2160	1691,28	11	352		III/4	2530	1980,99
12	340		III/1	2230	1746,09	12	368		III/5	2625	2055,38
13	356		III/2	2300	1800,90	13	384		IV/3	2720	2129,76
14	372		III/3	2370	1855,71	14	400		IV/4	2860	2239,38
15	392		III/4	2440	1910,52	15	424		IV/5	3000	2349,--
16	412		III/5	2510	1965,33	16	448		IV/6	3140	2458,62
17	432		IV/2	2580	2020,14	17	472		IV/7	3280	2568,24
18	452		IV/3	2720	2129,76	18	496		IV/8	3420	2677,86
19	472		IV/4	2860	2239,38	19	520		IV/9	3560	2787,48
20	492	1.u.2.	IV/5	3000	2349,--	20	544		V/4	3720	2912,76
"	"	3.u.4.	IV/6	3140	2458,62	21	568	1.u.2.	V/5	3880	3038,04
"	"	5.u.6.	IV/7	3280	2568,24	"	"	3.u.4.	V/6	4040	3163,32
"	"	7.u.8.	IV/8	3420	2677,86	"	"	5.u.6.	V/7	4200	3288,60
"	"	9.u.10.	IV/9	3560	2787,48	"	"	7.u.8.	V/8	4360	3413,88
"	"	ab 11.	IV/9	3910	3061,53						
			+Dez.								

Verwendungsgruppe A

7	316		III/1	1900	1487,70	16	532		V/4	3720	2912,76
8	340		III/2	2000	1581,66	17	556		V/5	3880	3038,04
9	364		III/3	2260	1769,58	18	586		V/6	4040	3163,32
10	388		IV/4	2860	2239,38	19	616		V/7	4200	3288,60
11	412		IV/5	3000	2349,--	20	646		V/8	4360	3413,88
12	436		IV/6	3140	2458,62	21	676		V/9	4520	3539,16
13	460		IV/7	3280	2568,24	22	706		VI/4	4700	3680,10
14	484		IV/8	3420	2677,86	23	736	1.u.2.	VI/5	4880	3821,04
15	508		IV/9	3560	2787,48	"	"	3.u.4.	VI/6	5060	3961,98
						"	"	5.u.6.	VI/7	5240	4102,92

Dienstpostengruppe III

Verw. Gr. A und B

Dienstpostengruppe II

Verwendungsgruppe A

G Ü G. Geh. Ges. 1956					G Ü G. Geh. Ges. 1956						
Geh. St.	Grd. Geh.	Jhr.	Dstkl. Gehst.	Gehalt 100 %	Ruhegen. 78.3 %	Geh. St.	Grd. Geh.	Jhr.	Dstkl. Gehst.	Gehalt 100 %	Ruhegen. 78.3 %
1	760	1	VI/6/2	5060	3961.98	1	1020	1	VII/6/2	6800	5324.40
		2	VII/1	5240	4102.92			2	VIII/1	7200	5637.60
2	790	1	VII/1	5240	4102.92	2	1070	1	VIII/1	7200	5637.60
		2	VII/2	5420	4243.86			2	VIII/2	7600	5950.80
3	820	1	VII/2	5420	4243.86	3	1120	1	VIII/2	7600	5950.80
		2	VII/3	5600	4384.80			2	VIII/3	8000	6264.--
4	870	1	VII/3	5600	4384.80	4	1210	1	VIII/3	8000	6264.--
		2	VII/4	6000	4698.--			2	VIII/4	8600	6733.80
5	920	1	VII/4	6000	4698.--	5	1300	1	VIII/4	8600	6733.80
		2	VII/5	6400	5011.20			2	VIII/5	9200	7203.60
6	970	1	VII/5	6400	5011.20	6	1390	1	VIII/5	9200	7203.60
		2	VII/6	6800	5324.40			2	VIII/6	9800	7673.40
7	1020	1	VII/6	6800	5324.40	7	1480	1	VIII/6	9800	7673.40
		2	VII/7	7200	5637.60			2	VIII/7	10400	8143.20
8	1070	1	VII/7	7200	5637.60	8	1570	1	VIII/7	10400	8143.20
		2	VII/8	7600	5950.80			2	VIII/8	11000	8613.--
9	1120	1	VII/8	7600	5950.80	9	1660	1	VIII/8	11000	8613.--
		2	VII/9	8000	6264.--			2	VIII/8		
"	"	ab 4.	VII/9						+ Daz.	11900	9317.70
			+ Daz	8600	6733.80						

Dienstpostengruppe A

Verwendungsgruppe I

GÜG.		Gehaltsgesetz 1956		
Geh. St.	Grd. Geh.	Dst. Kl. Geh. St.	Gehalt 100 %	Ruhegenuß 78.3 %
1	1480	IX/1	10.400	8.143.20
2	1570	IX/2	11.000	8.613.--
3	1660	IX/3	11.600	9.082.80
4	1780	IX/4	12.200	9.552.60
5	1900	IX/5	12.800	10.022.40
6	2020	IX/6	13.400	10.492.20
7	2140	IX/6 + Daz	14.300	11.196.90

Kanzlei des Landesgesetzverordnungsamtes

Vorstand:

Hofrat